

Leitfaden



Kombinierter Anwendungsleitfaden für die Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen

Das vorliegende Dokument ist eine rechtlich nicht bindende Leitlinie der Europäischen Eisenbahnagentur. Sie lässt die von der geltenden EU-Gesetzgebung vorgesehenen Entscheidungsfindungsprozesse unberührt. Zudem fällt eine bindende Interpretation des EU-Gesetzes unter die alleinige Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Manuskript abgeschlossen im Dezember 2024

Erste Ausgabe

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

© Eisenbahnagentur der Europäischen Union, 2025

Sofern nicht anders angegeben, ist die Weiterverwendung dieses Dokuments unter der Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)-Lizenz (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) gestattet. Das bedeutet, dass die Weiterverwendung unter Angabe des Autors und etwaiger Änderungen gestattet ist.

Leitfaden

Kombinierter Anwendungsleitfaden für die Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Zweck des Leitfadens	4
An wen richtet sich dieser Leitfaden?	5
1.3. Geltungsbereich	5
1.4. Struktur der Leitlinien	6
1.5. Der europäische Rechtsrahmen	7
2. Bedingungen für einen Antrag auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung	9
3. Vorgehensweise zur Beantragung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung	12
3.1. Einreichung des Antrags	12
3.2. Die zentrale Anlaufstelle	14
3.3. Wahl der Sicherheitsbescheinigungsstelle	16
3.4. Sprachenregelung	17
3.5. Gebühren und Entgelte	18
4. Struktur und Inhalt des Antragsdossiers	20
5. Sicherheitsbewertungsverfahren	22
5.1. Vorbereitung	24
5.2. Antragseingang	26
5.3. Erstprüfung	28
5.4. Eingehende Bewertung	32
5.5. Entscheidungsfindung und Abschluss der Bewertung	36
6. Zeitrahmen für die Sicherheitsbewertung	38
7. Notfallmaßnahmen	40
8. Kommunikationsregelung arrangements	41
9. Umgang mit Problemen	42
9.1. Verwendung des Problemprotokolls	42
9.2. Einstufung von Problemen	43
10. Qualitätssicherung	47
11. Audits, Inspektionen und Besuche	48
12. Schnittstelle zwischen Bewertung und Aufsicht	50
13. Schulungszentren, für die Instandhaltung und Beförderung gefährlicher Güter zuständige Stellen	51

14. Schiedsverfahren und Beschwerden	52
14.1. Schiedsverfahren	52
14.2. Überprüfung.....	53
14.3. Beschwerde.....	54
14.4. Gerichtliche Überprüfung	55
15. Aktualisierung und Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ..	56
15.1. Bewertung der Notwendigkeit einer Aktualisierung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung	57
15.2. Art und Umfang des Betriebs	58
15.3. Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets	59
15.4. Änderung des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit.....	59
15.5. Änderung an den Bedingungen, unter denen die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausgestellt wurde.....	59
15.6. Beispiele für Änderungen, die die Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erforderlich machen könnten	60
16. Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung	63
17. Einschränkung oder Widerruf einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung	64
ANHANG 1 Anweisungen zum Inhalt des Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung	66
ANHANG 2 Liste der im Leitfaden der nationalen Sicherheitsbehörde zu berücksichtigenden Punkte	70
ANHANG 3 Vorlage für einen Aktionsplan	72
ANHANG 4 Anweisungen für die Sicherheitsbescheinigungsstelle zum Ausfüllen der Felder in der zentralen Anlaufstelle zwecks Erstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung.....	73
Anlage Mustervorlage für eine Korrelationstabelle zur Abbildung der in den nationalen Vorschriften festgelegten Anforderungen	75

1. Einleitung

Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber tragen jeweils für ihren Systembereich die volle Verantwortung für den sicheren Betrieb des Eisenbahnsystems und die Begrenzung der damit verbundenen Risiken. Die Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems gilt als geeignete Möglichkeit, dieser Verantwortung nachzukommen.

Die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ist der Nachweis dafür, dass das Eisenbahnunternehmen sein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt hat und in der Lage ist, den in Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/798 genannten rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur wird nur den Eisenbahnunternehmen gewährt, die Inhaber einer gültigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind.

Die einheitliche Sicherheitsbescheinigung gilt für ein bestimmtes geografisches Tätigkeitsgebiet, d. h. ein Netz oder mehrere Netze in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, in denen ein Eisenbahnunternehmen seine Tätigkeit auszuüben beabsichtigt.

Abhängig vom geografischen Tätigkeitsgebiet kann die ausstellende Behörde (im Folgenden auch als die „Sicherheitsbescheinigungsstelle“ bezeichnet) entweder die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (im Folgenden auch als die „Agentur“ bezeichnet) oder die zuständige nationale Sicherheitsbehörde sein. Der Einfachheit halber und wenn nicht anders angegeben wird der Fall, in dem die Agentur für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verantwortlich ist, als Grundlage für die in diesem Dokument enthaltenen Leitlinien verwendet. Dies umfasst die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren nationalen Sicherheitsbehörden, je nach geografischem Tätigkeitsgebiet. Es gelten jedoch dieselben Leitlinien in dem Fall, in dem der Antrag auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung an eine nationale Sicherheitsbehörde gerichtet wird.

Dieser Leitfaden ist ein dynamisches Dokument, das in Zusammenarbeit mit den nationalen Sicherheitsbehörden und Vertretern des Sektors entwickelt wurde. Es soll auf der Grundlage von Feedback der Nutzer und unter Berücksichtigung der bei der Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/798 gemachten Erfahrungen und des einschlägigen Unionsrechts ständig weiterentwickelt werden.

1.1. Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden enthält Informationen sowohl für die nationalen Sicherheitsbehörden als auch für die Antragsteller über das Verfahren und die zu beachtenden Punkte. Er ist in Verbindung mit dem Leitfaden auf der Website der Agentur zur Nutzung der zentralen Anlaufstelle zu lesen. Die in diesem Dokument genannten Vorlagen und Formulare sind in der zentralen Anlaufstelle verfügbar.

Er beschreibt insbesondere:

1. Einleitung

- ▶ die Bedingungen für einen Antrag auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;
- ▶ den Prozess für die Einreichung eines Antrags auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;
- ▶ die Struktur und den Inhalt des Antragsdossiers, das durch das Eisenbahnunternehmen einzureichen ist;
- ▶ die Einzelheiten der Sicherheitsbewertung;
- ▶ die Bedingungen für die Aktualisierung oder Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung und
- ▶ die Bedingungen für die Überprüfung von Entscheidungen und die Einlegung von Rechtsmitteln und
- ▶ die Bedingungen für die Einschränkung oder den Widerruf einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung.

An wen richtet sich dieser Leitfaden?

Dieses Dokument richtet sich an die Eisenbahnunternehmen (nachstehend „Antragsteller“ genannt), die einen Antrag auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung stellen wollen, sowie an die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden, wenn sie die Sicherheitsbewertung von Anträgen auf Sicherheitsbescheinigung vornehmen.

1.3. Geltungsbereich

Dieses Dokument stellt detaillierte praktische Informationen zur Verfügung, die in erster Linie Antragsteller und Behörden dabei unterstützen sollen, die Anforderungen an einheitliche Sicherheitsbescheinigungen zu verstehen, die im europäischen Rechtsrahmen festgelegt sind. Es wird durch folgende Unterlagen ergänzt:

die Anwendungsleitfäden der nationalen Sicherheitsbehörden.

Der Leitfaden der nationalen Sicherheitsbehörde soll die nationalen Verfahrensvorschriften beschreiben und erläutern, einschließlich der Dokumente, die der Antragsteller vorlegen muss, um die Einhaltung der nationalen Vorschriften nachzuweisen, der anwendbaren Sprachenregelung der nationalen Sicherheitsbehörde (oder des Mitgliedstaats) sowie weiterer Informationen zu Beschwerden gegen Entscheidungen der nationalen Sicherheitsbehörden.

Der Leitfaden und die Tutorials zur Nutzung der zentralen Anlaufstelle sind auf der Website der Agentur verfügbar.

Klarstellungsvermerke zum Sicherheitsbewertungsverfahren für einheitliche Sicherheitsbescheinigungen, veröffentlicht auf der Website der Agentur.

Den Antragstellern wird empfohlen, die einschlägigen nationalen Leitfäden sorgfältig zu lesen und sich bei den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden bezüglich der Nachweise, die für die Erfüllung der nationalen Anforderungen erforderlich sind, beraten zu lassen. Informationen über grenzüberschreitende Stationen sind auf der Website der Agentur zu

finden. Darüber hinaus wird eine Konsultation des aktuellen Standpunkts zu diesem Thema mit den entsprechenden nationalen Sicherheitsbehörden nachdrücklich empfohlen.

In jedem Fall sollte einem Antragsteller, der sich an die NSB wendet und erwägt, einen Antrag bei der Agentur zu stellen, geraten werden, sich über das Kontaktformular auf der Website mit der Agentur in Verbindung zu setzen, um die möglichen Pläne und den Zeitplan für den Antrag zu besprechen. Zweck dieser Diskussion ist es, sowohl die Agentur als auch den Antragsteller bei der Planung des Antrags zu unterstützen und zu verhindern, dass der Antragsteller in dem Antrag Fehler macht, die eine Schließung und erneute Einreichung des Antrags erfordern.

Ausführlichere Informationen darüber, wie bestimmte Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem erfüllt werden können, können Antragsteller und Behörden dem Leitfaden zu SMS-Anforderungen auf der ERA-Website entnehmen.

1.4. Struktur der Leitlinien

Dieses Dokument deckt die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ab. Ferner ist dieses Papier Teil des Leitlinienkompendiums der Agentur, das Eisenbahnverkehrsunternehmen, Infrastrukturbetreiber, nationale Sicherheitsbehörden und die Agentur bei der Erfüllung ihrer Funktionen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/798 unterstützt. Die hier veröffentlichten Informationen werden durch andere Leitfäden ergänzt, die wie oben erwähnt von den nationalen Sicherheitsbehörden zu entwickeln sind.

Abbildung 1: Kompendium der Agenturleitlinien



1.5. Der europäische Rechtsrahmen

Die **Richtlinie (EU) 2016/798 über Eisenbahnsicherheit (Richtlinie über Eisenbahnsicherheit)** ist einer der drei Rechtsakte, die die technische Säule des vierten Eisenbahnpakets bilden. Ein Ziel dieser Richtlinie ist die Vereinfachung und Harmonisierung des Sicherheitsbewertungsverfahrens zum Nutzen der Antragsteller auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Dadurch werden, unabhängig von dem geplanten geografischen Tätigkeitsgebiet und der für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zuständigen Behörde, Aufwand und Kosten für die Antragsteller verringert.

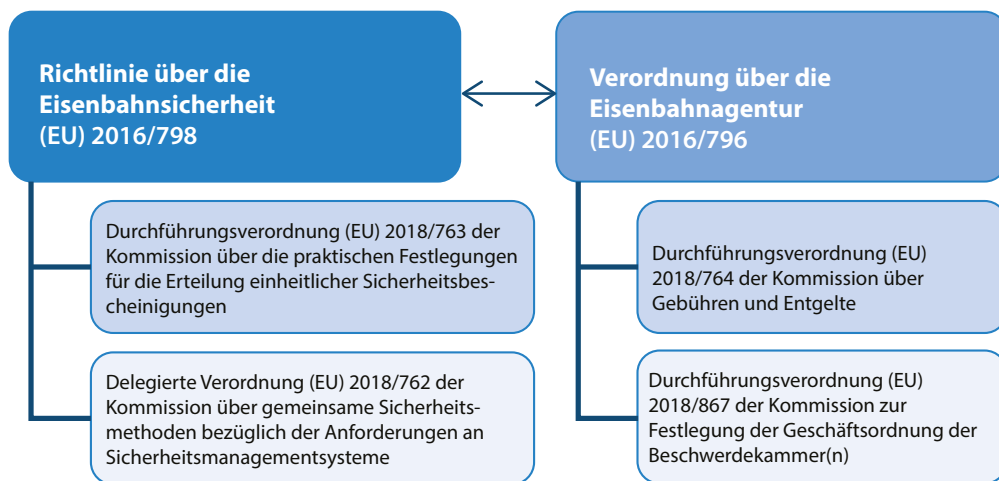
Im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/798 soll mit der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung nachgewiesen werden, dass das Eisenbahnverkehrsunternehmen:

ein Sicherheitsmanagementsystem wie in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/798 vorgeschrieben eingeführt hat;

- ▶ die in den einschlägigen notifizierten nationalen Vorschriften dargelegten Anforderungen erfüllt und
- ▶ in der Lage ist, einen sicheren Betrieb durchzuführen.

Der für die Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen maßgebliche europäische Rechtsrahmen ist in der folgenden [Abbildung 2](#) zusammengefasst.

Abbildung 2: Übersicht über den europäischen Rechtsrahmen



In der **Verordnung (EU) 2016/796 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (Verordnung über die Agentur)** – einem der beiden anderen Rechtsakte der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets – werden unter anderem die Rolle und die Zuständigkeiten der Agentur im Zusammenhang mit der Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen dargelegt.

Die **Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission** zur Festlegung der praktischen Modalitäten für die Ausstellung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen

harmonisiert die Vorgehensweise bezüglich der Sicherheitsbescheinigung auf Unionsebene weiter und fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Parteien, die am Sicherheitsbewertungsverfahren beteiligt sind. Entsprechend werden die Zuständigkeiten der Agentur, der nationalen Sicherheitsbehörden und der Antragsteller klargestellt und die Bedingungen festgelegt, die für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen erforderlich sind. In Anhang II dieser Verordnung wird ein strukturiertes und überprüfbares Verfahren dargelegt, welches sicherstellt, dass die zuständigen Behörden (d. h. die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden) in ähnlichen Situationen ähnliche Entscheidungen treffen und dass in gewissem Maße gewährleistet ist, dass alle Behörden das Bewertungsverfahren in ähnlicher Weise durchführen.

Die **Delegierte Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission** zur Festlegung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme (im Folgenden auch als die „CSM für SMS“ bezeichnet) legt in Anhang I die Anforderungen fest, die von den zuständigen Behörden bei der Bewertung der Relevanz, Kohärenz und Angemessenheit der SMS von Eisenbahnunternehmen zu evaluieren sind. Darüber hinaus muss der Antragsteller für die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung in seinem Antragsdossier nachweisen, dass er diese Anforderungen erfüllt.

Die **Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission** in der durch die **Durchführungsverordnung (EU) 2021/1903 der Kommission** geänderten Fassung legt die Gebühren und Entgelte fest, die an die Agentur zahlbar sind, sowie die Zahlungsbedingungen dafür, insbesondere:

- ▶ Gebühren und Entgelte, die von der Agentur für an die Agentur gerichtete Anträge erhoben werden, einschließlich der Kosten für Aufgaben, die der nationalen Sicherheitsbehörde zugewiesen werden; und
- ▶ Entgelte für die von der Agentur angebotenen Dienstleistungen.
- ▶ Die Möglichkeit eines Nachlasses für kleine und mittlere Unternehmen
- ▶ Gebühren und Entgelte, die eine nationale Sicherheitsbehörde für an sie gerichtete inländische Anträge erhebt, fallen nicht unter die oben genannte Verordnung und werden somit auf nationaler Ebene geregelt.

Die **Durchführungsverordnung (EU) 2018/867 der Kommission** legt die Verfahrensordnung der Beschwerdekammer(n) der Agentur fest. In dieser Verfahrensordnung wird insbesondere das Verfahren festgelegt, das in einem Beschwerde- oder Schiedsfall einzuleiten ist, wenn die Agentur für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zuständig ist. Darin sind genauen Angaben zur Einlegung einer Beschwerde, die Arbeits- und Abstimmungsregeln der Beschwerdekammer(n), die Bedingungen für die Erstattung der Kosten ihrer Mitglieder usw. festgelegt.

2. Bedingungen für einen Antrag auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Die Richtlinie (EU) 2016/798 gilt für das Eisenbahnsystem in den Mitgliedstaaten und schreibt vor, dass ein Eisenbahnunternehmen über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügen muss, um Zugang zur Eisenbahninfrastruktur in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemäß seinem erklärten geografischen Tätigkeitsgebiet zu erhalten.

Die Eisenbahnunternehmen, deren Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, unabhängig davon, ob ihre Tätigkeit nur auf die Bereitstellung der Traktion beschränkt ist, verfügen über eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2012/34/EU. Für diese Eisenbahnunternehmen sind der Besitz einer gültigen Genehmigung und einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, bevor ihnen der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gewährt wird. Ein Antragsteller muss in einigen Fällen sowohl über die Genehmigung als auch über die einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügen, um mit dem Betrieb beginnen zu können. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Antragsteller bereits über eine Genehmigung verfügt, **bevor** er eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung beantragt oder umgekehrt beide Verfahren parallel durchgeführt werden können. Allerdings müssen **beide** Prozesse abgeschlossen sein, bevor mit den Dienstleistungen begonnen werden kann.

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/798 gelten nur für die Eisenbahnunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Ob ein bestimmter Betrieb in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, hängt davon ab, wie diese Richtlinie in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/798 festlegen, und daher ist eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung in den folgenden Fällen möglicherweise nicht erforderlich:

- (a) *Eisenbahninfrastrukturen im Privateigentum, einschließlich der Gleisanschlüsse, die vom Eigentümer oder einem Betreiber für den eigenen Güterverkehr oder für die Personenbeförderung zu nicht gewerblichen Zwecken genutzt werden, sowie ausschließlich auf diesen Infrastrukturen genutzte Fahrzeuge;*
- (b) *Infrastrukturen und Fahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden;*
- (c) *Infrastrukturen für Stadtbahnen, die gelegentlich von schweren Eisenbahnfahrzeugen unter den Betriebsbedingungen für das betreffende Stadtbahnssystem genutzt werden, wenn dies für diese Fahrzeuge ausschließlich für Verbindungszwecke erforderlich ist; und*
- (d) *Fahrzeuge, die in erster Linie auf den Infrastrukturen der Stadtbahnen genutzt werden, aber mit bestimmten Bauteilen für schwere Eisenbahnfahrzeuge ausgerüstet sind, die für den Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt der Eisenbahninfrastrukturen ausschließlich für Verbindungszwecke erforderlich sind.*

Die nationalen Sicherheitsbehörden werden aufgefordert, in ihren jeweiligen Anwendungsleitfäden Angaben und Erläuterungen dazu zur Verfügung zu stellen, ob eine der oben genannten Ausnahmen im jeweiligen Mitgliedstaat gelten. Den Eisenbahnunternehmen wird empfohlen, die nationalen Sicherheitsbehörden zu konsultieren, um zu erfahren, was für ihre besonderen Umstände gilt. Rangierdienste können eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung benötigen oder auch nicht, je nachdem, ob sie unter a) oben fallen oder nicht (eine Frage der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten). In diesem Fall ist es wichtig, dass der Antragsteller in der zentralen Anlaufstelle eindeutig angibt, ob er beabsichtigt, Fracht- und Rangierdienste zu betreiben – in diesem Fall muss er Frachtdienste auswählen – oder „nur Rangierdienste“ – in diesem Fall muss er diese Registerkarte in der zentralen Anlaufstelle auswählen.

Es kann vorkommen, dass sich die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bzw. den jeweiligen Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet unterscheiden. So können beispielsweise Tätigkeiten auf Gleisanschlüssen in Eisenbahninfrastrukturen im Privateigentum in einem Mitgliedstaat, jedoch nicht in einem anderen Mitgliedstaat aus dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/798 ausgeschlossen sein. In solchen Fällen ist es wichtig, dass das Eisenbahnunternehmen in seinem Antragsdossier die Art(en) des Betriebs in jedem Mitgliedstaat beschreibt und erläutert, in dem es tätig zu werden plant, und dabei auch etwaige länderspezifische Anforderungen an die Art(en) des Betriebs angibt, wo dies angemessen ist (siehe auch Punkt 2.6 in Anhang I).

In jedem Fall muss der Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung immer die Art(en) des Betriebs für das jeweilige geografische Tätigkeitsgebiet umfassen. So muss beispielsweise ein Eisenbahnunternehmen, das nur Traktion für Güterwagen bereitstellt, über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung für die Güterbeförderung (unter Einschluss oder Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter) verfügen. Wenn dasselbe Eisenbahnunternehmen auch Traktion für Reisezugwagen bereitstellen möchte, muss es über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung für Güter- und Personenbeförderung (unter Einschluss oder Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter und unter Einschluss oder Ausschluss von Hochgeschwindigkeitsdiensten) verfügen. Handelt es sich bei der Beförderung um leere Reisezüge, so ist das Unternehmen nur als Frachtunternehmen tätig. Unternehmen, die Fahrweginstandhaltungsfahrzeuge auf dem Eisenbahnnetz betreiben, das in den territorialen Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/798 in einem bestimmten Mitgliedstaat fällt, müssen **entweder** über eine eigene einheitliche Sicherheitsbescheinigung als Gütereisenbahnunternehmen verfügen oder, wenn dies in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässig ist, ihre Dienstleistungen als Unterauftragnehmer erbringen; in diesem Fall wären sie unter der Sicherheitsgenehmigung dieses Infrastrukturbetreibers tätig. In diesem zweiten Fall ist der Infrastrukturbetreiber für die gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen in vollem Umfang verantwortlich, und seine Unterauftragnehmer müssen nicht über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügen.



Infrastrukturbetreiber müssen innerhalb der Grenzen ihrer Tätigkeit möglicherweise Züge, Infrastrukturinspektionsfahrzeuge, Instandhaltungsfahrzeuge oder sonstige Spezialfahrzeuge für unterschiedliche Zwecke, z. B. die Beförderung von Material und/oder Personal für Bautätigkeiten oder für Tätigkeiten zur Instandhaltung der Infrastruktur, die Instandhaltung ihrer Infrastruktureinrichtungen oder das Management von Notsituationen, verwenden. In

solchen Fällen wird angenommen, dass **der Infrastrukturbetreiber diese in der Eigenschaft eines Eisenbahnunternehmens im Rahmen seines Sicherheitsmanagementsystems und seiner Sicherheitsgenehmigung betreibt, ohne dass die Beantragung einer gesonderten einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erforderlich ist**, unabhängig davon, ob er Eigentümer der Fahrzeuge ist oder nicht.

Tätigkeiten, die auf Gleisanschlüssen durchgeführt werden, wie das Beladen von Wagen, sind industrielle Tätigkeiten mit Schnittstellen zu speziellen Eisenbahntätigkeiten wie der Zusammensetzung, Vorbereitung und Bewegung von Fahrzeuggruppen, die Züge sein können oder in Zügen verwendet werden. Dies umfasst die Koppelung von verschiedenen Fahrzeugen zur Bildung von Fahrzeuggruppen oder Zügen und deren Bewegung. Eine Bewegung von Zügen oder Fahrzeuggruppen im Eisenbahnnetz darf nicht unter der Verantwortung eines Infrastrukturbetreibers erfolgen, wenn dieser nicht über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung (oder Sicherheitsgenehmigung) verfügt. Das bedeutet, dass solche Bewegungen nur von Eisenbahnunternehmen (oder Infrastrukturbetreibern) durchgeführt werden können, die über gültige Sicherheitsbescheinigungen (oder Sicherheitsgenehmigungen) verfügen, oder durch eine andere Organisation, die als Unterauftragnehmer für diese Eisenbahnunternehmen (oder Infrastrukturbetreiber) handelt und im Rahmen von deren SMS tätig wird.



Tätigkeiten wie die Beförderung von Militärfahrzeugen mit zugehörigen Wagen für militärisches Personal gelten nicht als Personenbeförderung, da die Haupttätigkeit in der Güterbeförderung von Fahrzeugen besteht. Die gleiche Logik gilt für Schienenverkehrsdienste, bei denen LKW als Fracht auf Waggons verladen werden und die LKW-Fahrer in demselben Zug in einem separaten Reisezug befördert werden.



Neueinsteiger in den Eisenbahnbetrieb sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie ihre Geschäftspläne für den geplanten Betrieb zusammen mit etwaigen Vorverträgen oder anderen Vereinbarungen vorlegen müssen, um nachzuweisen, dass sie über die Elemente verfügen, die eine Bewertung anhand der in der Verordnung (EU) 2018/762 festgelegten Anforderungen ermöglichen. Sie sollten sich auch genau überlegen, wann sie den Antrag stellen, da Pläne, die mehrere Jahre in die Zukunft reichen, die Bewertung von Teilen des Sicherheitsmanagementsystems problematisch machen.



3. Vorgehensweise zur Beantragung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

3.1. Einreichung des Antrags ⁽¹⁾

Das Eisenbahnunternehmen muss einen Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung über die zentrale Anlaufstelle einreichen, auf die über die [Website der Agentur](#) zugegriffen werden kann.



Es wird empfohlen, einen Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung **spätestens sechs Monate** vor folgenden Daten einzureichen:

- (a) dem geplanten Datum der Aufnahme eines neuen Eisenbahnbetriebs, für den eine **neue** einheitliche Sicherheitsbescheinigung benötigt wird;
- (b) dem geplanten Datum der Aufnahme eines Eisenbahnbetriebs, nachdem eine oder mehrere wesentliche Änderungen an der Art, dem Umfang oder dem geografischen Tätigkeitsgebiet vorgenommen wurden, die eine **Aktualisierung** der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erfordern; oder
- (c) dem Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der aktuellen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, der eine **Erneuerung** der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung für die Fortsetzung des Eisenbahnbetriebs erforderlich macht.

Dieser Zeitrahmen zielt darauf ab, potenzielle Risiken zu mindern, die mit der Verlängerung des Zeitrahmens für die Bewertung einhergehen, beispielsweise, wenn das Antragsdossier noch nicht ausreichend ist und der Antragsteller zusätzliche Zeit benötigt, um Zusatzinformationen vorzulegen. Dies könnte verhindern, dass der Betrieb an einem geplanten Datum aufgenommen wird, oder die Kontinuität des Betriebs von bereits zertifizierten Eisenbahnunternehmen beeinträchtigen (siehe auch [Abschnitt 7](#)). Den Antragstellern sollte bewusst sein, dass unter normalen Umständen das Datum der Entscheidung (d. h. das Datum, an dem die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausgestellt wird) das Datum ist, ab dem die Bescheinigung beginnt. Antragsteller sollten beachten, dass der gesetzliche Zeitrahmen für neue, aktualisierte und verlängerte Anträge derselbe ist. In den beiden letztgenannten Fällen wird von der Sicherheitsbescheinigungsstelle jedoch erwartet, dass sie einen angemessenen Ansatz verfolgt, der sich auf Änderungen oder offene Fragen seit der letzten Bewertung sowie auf die Ergebnisse von Überwachungstätigkeiten konzentriert, die zwischen der Erteilung der ursprünglichen Bescheinigung und dem aktuellen Antrag stattgefunden haben.

Ein Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung kann aus formalen Gründen, z. B. in nachstehenden Situationen, abgelehnt werden (es kann auch darauf hingewiesen werden, dass es andere Fälle geben kann, in denen eine Ablehnung angebracht ist):

(1) Dem Antragsteller wird empfohlen, sich vor der Einreichung des Antrags mit allen beteiligten Sicherheitsbescheinigungsstellen in Verbindung zu setzen und in Erwägung zu ziehen, eine Vorab-Anfrage zu stellen.

3. Vorgehensweise zur Beantragung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

- (a) *wenn der Antragsteller einen Antrag (neu, Aktualisierung oder Erneuerung) einreicht, während ein anderer Antrag bereits läuft, unabhängig von der Art, dem Umfang oder dem geografischen Tätigkeitsgebiet;*
- (b) *wenn der Antragsteller bereits über eine von einer Sicherheitsbescheinigungsstelle ausgestellte gültige einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügt und sein geografisches Tätigkeitsgebiet auf einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten erweitern möchte, indem er eine neue einheitliche Sicherheitsbescheinigung in dem bzw. den Mitgliedstaaten beantragt, die von dem erweiterten geografischen Tätigkeitsgebiet betroffen sind;*
- (c) *wenn der Antragsteller bereits über eine gültige einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügt und einen Antrag auf Ausstellung einer „neuen“ Bescheinigung einreicht, unabhängig von der Art, dem Umfang oder dem geografischen Tätigkeitsgebiet;*
- (d) *wenn nicht bereits eine gültige einheitliche Sicherheitsbescheinigung für den Antragsteller besteht, der einen Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung einreicht.*
- (e) *Ein Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn kein gültiger Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/762 (Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme) vorgelegt wurde.*

Alle **Erstanträge** auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind unabhängig davon, ob der Antragsteller im Besitz einer früheren Sicherheitsbescheinigung war, als „neue“ Anträge in der zentralen Anlaufstelle einzutragen. Verfügt der Antragsteller über eine frühere Sicherheitsbescheinigung nach der früheren Regelung, kann diese von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bei der Prüfung des Antrags berücksichtigt werden.

Im Allgemeinen kann ein Antrag, der in der zentralen Anlaufstelle eingereicht wurde, nur dann geändert werden, wenn der Antragsteller die Änderung beantragt und die Sicherheitsbescheinigungsstelle Teile des Antrags im Rahmen einer Angelegenheit wieder aufnimmt. Im Laufe der Bewertung kann der Antragsteller auch eine Beendigung seines Antrags verlangen, beispielsweise zur Senkung der Kosten, wenn er zu dem Schluss kommt, dass der Antrag nicht den Anforderungen entspricht, um positiv bewertet zu werden. Solche Anfragen müssen förmlich an die Sicherheitsbescheinigungsstelle gerichtet und über das Problemprotokoll der zentralen Anlaufstelle eingereicht werden (siehe [Abschnitt 3.2](#)).

Der Antragsteller kann einen neuen Antrag auf der Grundlage einer vorherigen Vorab-Anfrage (siehe [Abschnitt 5.1](#)) oder eines vorherigen Antrags stellen. Dies kann besonders hilfreich sein, um Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Anträgen zu vermeiden und das Einreichungsverfahren zu beschleunigen.

In jedem Fall wird einem Antragsteller, der erwägt, einen Antrag bei der Agentur zu stellen, dringend empfohlen, sich über das Kontaktformular auf der Website mit der Agentur in Verbindung zu setzen, um die möglichen Pläne und den Zeitplan für den Antrag zu besprechen. Zweck dieser Diskussion ist es, sowohl die Agentur als auch den Antragsteller bei der Planung des Antrags zu unterstützen und zu verhindern, dass der Antragsteller in dem Antrag Fehler macht, die eine Schließung und erneute Einreichung des Antrags erfordern.

3.2. Die zentrale Anlaufstelle

Die zentrale Anlaufstelle („One Stop Shop, OSS“) ist eine von der Agentur verwaltete IT-Plattform, die in allen Amtssprachen der Union verfügbar ist und über die alle Anträge auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung einzureichen sind.

Zur Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung muss der Antragsteller einen registrierten Nutzer der zentralen Anlaufstelle haben. Laut Definition ist ein Nutzer eine natürliche Person, die vom Antragsteller benannt wird, um das Antragsverfahren in der zentralen Anlaufstelle zu verwalten. Es wird dringend empfohlen, dass dieser registrierte Nutzer jemand aus der Organisation des Antragstellers ist und die Organisation Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass es immer einen registrierten Nutzer gibt. Gleichzeitig wird der Nutzer, der einen Antrag in der zentralen Anlaufstelle einreicht, zum Ansprechpartner, an den alle für den Antrag relevanten Mitteilungen gerichtet werden. Der Ansprechpartner des Antragstellers kann jedoch anderen Personen innerhalb (oder außerhalb) seiner Organisation Rechte auf Zugriff auf den Antrag gewähren. Anweisungen dazu finden Sie im OSS-Benutzerleitfaden auf der Website der Agentur. Für die Verwaltung der Nutzer in der Organisation des Antragstellers und der mit den Anträgen verbundenen Zugriffsrechte ist ausschließlich der Antragsteller verantwortlich.

Für die Behörden müssen die zuständigen Mitarbeiter registrierte Nutzer der zentralen Anlaufstelle sein, die vom Programmleiter ihrer jeweiligen Behörden für die Anwendung zugewiesen wurden, nachdem sie über einen neuen Antrag informiert wurden, der sie betrifft. Ein Benutzer ist definitionsgemäß eine natürliche Person, die von der Behörde mit der Verwaltung der Sicherheitsbewertung in der zentralen Anlaufstelle beauftragt wurde. Für die Benutzerverwaltung innerhalb einer behördlichen Organisation (z. B. bei krankheitsbedingter Abwesenheit) und der zugehörigen Zugriffsrechte auf Anträge sind ausschließlich die maßgebliche Behörde und ihr Programmleiter zuständig.

Die zentrale Anlaufstelle wurde konzipiert, um die Ergebnisse und die Schlussfolgerung des Bewertungsverfahrens mit den entsprechenden Begründungen festzuhalten. Sowohl der Antragsteller als auch die Prüfer sollten berücksichtigen, dass die gesamte einschlägige Kommunikation in der zentralen Anlaufstelle aufgezeichnet werden sollte. Der Antragsteller findet hier auch den Status aller Phasen des Sicherheitsbewertungsverfahrens, das Ergebnis der Bewertung und die Entscheidung, ob eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung auszustellen ist oder nicht. Der Antragsteller kann die Ergebnisse und die Schlussfolgerung der Bewertung prüfen, nachdem Letztere von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Sind mehrere Behörden an der Sicherheitsbewertung beteiligt, stellt die Agentur die Ergebnisse und die Schlussfolgerung der Bewertung der einzelnen Behörden zusammen. Anschließend wird dem Antragsteller die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung mit der entsprechenden Begründung über die zentrale Anlaufstelle mitgeteilt. Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, erfolgt die Notifizierung der Rechnungsstellung ebenfalls über die zentrale Anlaufstelle.

3. Vorgehensweise zur Beantragung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Die zentrale Anlaufstelle gewährleistet auch das Konfigurationsmanagement aller hochgeladenen Dokumente. Die Mitarbeiter der an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden können mit den erforderlichen Zugangsdaten auf alle Dokumente und Informationen zu einem ihnen zugeordneten Antrag zugreifen (d. h. auf das Antragsdossier sowie auf andere für die Bewertung relevante Unterlagen oder Informationen). Die Mitarbeiter einer Behörde haben einen Lesezugriff auf die Ergebnisse der Bewertung anderer Behörden. Wie der Antragsteller können auch sie im Verlauf der Bewertung neue oder überarbeitete Unterlagen zur Stützung einer Entscheidung einreichen. Im System hinterlegte Dokumente können nicht gelöscht, sondern nur durch eine aktuellere Version ersetzt werden.

Jeder Antragsteller hat das Recht, gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften für den Eisenbahnsektor, den Spezifikationen und den Nutzungsbedingungen der zentralen Anlaufstelle jederzeit gültige Anträge in der zentralen Anlaufstelle zu erstellen und einzureichen. Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, wird der Antrag auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung sowohl bei der Agentur als auch bei der nationalen Sicherheitsbehörde bzw. -behörden eingereicht, die mit dem geografischen Tätigkeitsgebiet befasst sind, um diesen Teil der nationalen Vorschriften zu regeln.

Für die Gewährleistung der Übereinstimmung dieser Anträge mit formal- und materiellrechtlichen Vorschriften, Anforderungen, Voraussetzungen oder Bedingungen im Zusammenhang mit Verwaltungsfragen, wie z. B.:

- ▶ Erstellung und förmliche Einreichung eines Antrags in der zentralen Anlaufstelle,
- ▶ Inhalt der förmlichen Bestätigung der Agentur, dass der Antrag eingegangen ist,
- ▶ Unterschriftserfordernis bei Anträgen in der zentralen Anlaufstelle und Berichten der Agentur, einschließlich endgültiger Entscheidungen/Rechtsakte sowie
- ▶ jedwede andere durch EU-Recht geregelte relevante Frage

ist ausschließlich die Agentur zuständig, welche die relevanten Spezifikationen festlegt. In Bezug auf die oben genannten Verwaltungsfragen sollten demnach, wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, alle an der Bewertung eines Antrags beteiligten nationalen Sicherheitsbehörden jeden in der zentralen Anlaufstelle eingereichten Antrag als gültig betrachten, zumal die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle dem EU-Recht und nicht den im nationalen Verwaltungsrecht der EU-Mitgliedstaaten festgelegten nationalen Anforderungen unterliegt.

In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten Funktionen der zentralen Anlaufstelle zusammengefasst.

Tabelle 1: Wichtigste Funktionen der zentralen Anlaufstelle

Antragsteller	An der Sicherheitsbewertung beteiligte Behörden
▶ Einreichung eines elektronischen Antragsdossiers;	▶ Bestätigung des Antragseingangs;
▶ Konfigurationsmanagement des Antragsdossiers (Bibliothek);	▶ Konfigurationsmanagement des Bewertungsdossiers (Bibliothek);
▶ Anzeige der Zwischenziele und des Fortschritts der einzelnen Phasen des Sicherheitsbewertungsverfahrens (Dashboard);	▶ Festlegung von Zwischenzielen und Berichterstattung über den Fortschritt im Verhältnis zu den einzelnen Phasen des Sicherheitsbewertungsverfahrens (Dashboard);
▶ Aufzeichnung der Kommunikation mit den Behörden (Problemprotokoll), um die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen zu gewährleisten;	▶ Aufzeichnung der Kommunikation mit dem Antragsteller (Problemprotokoll), um die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen zu gewährleisten;
▶ Anzeige der Ergebnisse und der Schlussfolgerung einer Bewertung (nach Genehmigung);	▶ Berichterstattung über die Ergebnisse und die Schlussfolgerung einer Bewertung;
▶ Bekanntgabe der Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;	▶ Mitteilung der Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;
▶ Verwaltung der Anträge auf Überprüfung der Entscheidungen der Sicherheitsbescheinigungsstelle;	▶ Benutzerauthentifizierung und -verwaltung;
▶ Benutzerauthentifizierung und -verwaltung;	▶ Zuweisung von Benutzern zu einem Antrag (Verwaltung von Rollen und Rechten);
▶ Zuweisung von Benutzern zu einem Antrag;	▶ Verwaltung aller der Behörde zugewiesenen Anträge auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;
▶ Verwaltung aller vom Antragsteller eingereichten Anträge auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;	▶ Aufzeichnung von Ereignissen (Ereignisprotokoll);
▶ Aufzeichnung von Ereignissen (Ereignisprotokoll).	▶ Aktualisierung der ERADIS-Datenbank.

Der nationalen Sicherheitsbehörde steht es frei, ein eigenes Informationsmanagementsystem einzurichten, sofern etwaige Fragen an den Antragsteller grundsätzlich über die zentrale Anlaufstelle weitergegeben werden. Dazu gehört auch, dass alle Unterlagen, die erforderlich sind, um die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen zu gewährleisten, vor Beginn der Entscheidungsfindung an die zentrale Anlaufstelle übermittelt werden.

Weitere Informationen zu den Funktionen der zentralen Anlaufstelle sind im Benutzerleitfaden zur zentralen Anlaufstelle ([Website der Agentur](#)) zu finden.

3.3. Wahl der Sicherheitsbescheinigungsstelle

Wenn das geografische Tätigkeitsgebiet eines Antragstellers auf einen Mitgliedstaat beschränkt ist, kann er in der zentralen Anlaufstelle wählen, welche Behörde – die Agentur oder die nationale Sicherheitsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats – für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verantwortlich sein soll.

Eisenbahnunternehmen können Verkehrsdienste bis zu Grenzbahnhöfen in benachbarten Mitgliedstaaten anbieten, wenn diese Bahnhöfe von diesen Mitgliedstaaten als solche anerkannt werden. In solchen Fällen ist keine Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets erforderlich, wenn die Netzmerkmale und Betriebsvorschriften ähnlich und daher nach Beratung und Absprache mit den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden einem auf

einen Mitgliedstaat begrenzten Betrieb gleichgestellt sind. Der Antragsteller wird gebeten, das Land in der zentralen Anlaufstelle anzugeben, in dem das geografische Tätigkeitsgebiet ein Grenzbahnhof sein wird, und in der Beschreibung des geografischen Tätigkeitsgebiets anzugeben, in welchem Umfang dieser Betrieb durchgeführt wird, z. B. Staatsgrenze bis ... (Name des Bahnhofs oder des Gleisabschnitts).

Den Antragstellern wird empfohlen, die Anwendungsleitfäden der einzelnen Mitgliedstaaten, in denen sie tätig werden wollen, im Hinblick auf die Verfügbarkeit und detaillierte Anforderungen in Bezug auf Grenzbahnhöfe zu konsultieren.

Ist das geografische Tätigkeitsgebiet eines Antragstellers nicht auf einen Mitgliedstaat beschränkt, so ist die Agentur standardmäßig die Sicherheitsbescheinigungsstelle, und daher kann der Antragsteller die in der zentralen Anlaufstelle ermittelte Bescheinigungsstelle auch nicht ändern.

Antragsteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass, wenn sie in einem einzigen Mitgliedstaat tätig sind und die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle wählen, die zuständige nationale Sicherheitsbehörde weiterhin in das Verfahren für den Teil „Nationale Vorschriften“ einbezogen wird.

Die Wahl der Sicherheitsbescheinigungsstelle ist bis zum Abschluss oder der Beendigung des Sicherheitsbewertungsverfahrens verbindlich, d. h. der Antragsteller kann diese nicht ändern, nachdem er seinen Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung in der zentralen Anlaufstelle eingereicht hat.

Während der Vorab-Anfrage (siehe [Abschnitt 5.1](#)) kann der Antragsteller in dem Fall, dass das geografische Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat beschränkt ist, entscheiden, dass seine Anfrage an eine andere Behörde gerichtet werden soll. In einem solchen Fall muss eine neue Vorab-Anfrage in der zentralen Anlaufstelle eingereicht werden, nachdem die erste Anfrage abgeschlossen ist.

3.4. Sprachenregelung

Wenn eine nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, muss die für das Antragsdossier verwendete Sprache eine Amtssprache des Mitgliedstaats für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet sein, wie im Anwendungsleitfaden der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde angegeben.

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, gilt für die im Antrag zu verwendende Sprache Folgendes:

- ▶ Für den Teil des Antragsdossiers, der sich auf die Einführung des Sicherheitsmanagementsystems bezieht: eine der Amtssprachen der Union;
- ▶ für den Teil des Antragsdossiers, der sich auf den Nachweis der Einhaltung der notifizierten nationalen Vorschriften bezieht: die vom Mitgliedstaat für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet festgelegte Sprache, wie im Anwendungsleitfaden der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde angegeben.

Jede nationale Sicherheitsbehörde für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet kann vom Antragsteller verlangen, dass er eine Übersetzung der Teile der Dokumente, die für die Prüfung der Einhaltung der anwendbaren nationalen Vorschriften relevant sind, in eine Sprache vorlegt, die von der nationalen Sicherheitsbehörde akzeptiert wird. Diese Anforderung ist jedoch auf eine Beschreibung oder einen sonstigen Nachweis dafür beschränkt, wie die Sicherheitsmanagementregelungen die Anforderungen der notifizierten nationalen Vorschriften erfüllen, und erlaubt es der nationalen Sicherheitsbehörde nicht, eine Übersetzung des gesamten Sicherheitsmanagementsystems zu verlangen.

Dem Antragsteller wird empfohlen, bei der Planung seines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung die Notwendigkeit einer Übersetzung zu berücksichtigen.

3.5. Gebühren und Entgelte

Wenn eine nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, werden die Gebühren und Entgelte durch die nationale Sicherheitsbehörde nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften erhoben. Weitere Informationen dazu sind im Anwendungsleitfaden der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde enthalten.

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle agiert, stehen die von der Agentur für die Zwecke der Ausstellung neuer, aktualisierter oder erneuerter einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen erhobenen Gebühren und Entgelte in Einklang mit der **Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen**. Bei Einreichung geeigneter Nachweise für ein kleines oder mittleres Unternehmen kann ein Nachlass gewährt werden. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website der Agentur.



Gebühren und Entgelte sind wie folgt definiert:

- ▶ **Gebühren:** Beträge, die für die Erlangung, Aufrechterhaltung, Aktualisierung oder den Widerruf einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen erhoben werden;
- ▶ **Entgelte:** Beträge, die für andere Dienstleistungen wie Vorab-Anfragen, Audits, Inspektionen oder Besuche erhoben werden.

Die Gebühren und Entgelte werden berechnet als die Summe aus:

- ▶ der Zahl der von der Agentur für die Bearbeitung des Antrags aufgewendeten Zeit in Stunden, multipliziert mit dem Stundensatz der Agentur; und
- ▶ den bei der Bearbeitung des nationalen Teils des Antrags verursachten entsprechenden Kosten der NSB.

Der Stundensatz der Agentur wird festgelegt, um sowohl ihre direkten Kosten (z. B. Mitarbeitergehälter, Reisekosten) als auch ihre indirekten Kosten (z. B. Verwaltungs-/Unterstützungsdienstleistungen wie Sekretariat, Finanzen und Gemeinkosten) zu decken.

3. Vorgehensweise zur Beantragung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Die Kosten für Audits sind in der Formel nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Alle Tätigkeiten im Rahmen einer Vorab-Anfrage (siehe [Abschnitt 5.1](#)) werden gemäß der oben genannten Formel in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Ablehnung oder Beendigung des Antrags auf Verlangen des Antragstellers trägt der Antragsteller die Gebühren und Entgelte, die für die bereits erbrachten Dienstleistungen angefallen sind.

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, erfolgt die Benachrichtigung über die Rechnungsstellung über die zentrale Anlaufstelle. Die Rechnung wird in das Dossier hochgeladen, und die Benachrichtigung wird zusammen mit Angaben zur Zahlungsfrist an den registrierten Nutzer geschickt, der vom Antragsteller für die Bearbeitung des Antragsdossiers ernannt wurde. Für das Benachrichtigungsverfahren gelten dieselben Grundsätze wie für die Benachrichtigung über Probleme. Die Zahlungsfrist wird gemäß dem Durchführungsrechtsakt über Gebühren und Entgelte auf 60 Kalendertage ab dem Datum festgelegt, an dem der Antragsteller über die Rechnung benachrichtigt wird.

4. Struktur und Inhalt des Antragsdossiers

Das Antragsdossier umfasst Folgendes:

- ▶ das Antragsformular;
- ▶ Falls der Antragsteller über eine spezielle Rechnungsanschrift verfügt, wird empfohlen, diese Angaben in einer getrennten Datei in der zentralen Anlaufstelle hochzuladen;
- ▶ Nachweis, dass der Antragsteller sein Sicherheitsmanagementsystem gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/798 eingeführt hat;
- ▶ Nachweis, dass der Antragsteller die Anforderungen erfüllt, die in den gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/798 notifizierten einschlägigen nationalen Vorschriften dargelegt sind;
- ▶ Querverweise in der Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystems, um die Stelle in den Nachweisen zu ermitteln, die belegt, dass die einschlägigen Anforderungen der CSM für SMS, die einschlägige technische Spezifikation für die Interoperabilität hinsichtlich des Betriebs und des Verkehrssteuerungsteilsystems und die anwendbaren nationalen Vorschriften erfüllt werden; und
- ▶ den aktuellen Status des Abhilfemaßnahmenplans (bzw. der Abhilfemaßnahmenpläne) zur Beilegung größerer Nichteinhaltungen oder von anderen Problemen, die bei Aufsichtstätigkeiten, die seit der letzten Bewertung stattfanden, festgestellt wurden. Im Fall eines Antrags auf Erneuerung oder Aktualisierung einer bestehenden einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte dies gegebenenfalls Restbedenken aus früheren Bewertungen umfassen.

Das Antragsdossier muss elektronisch über die zentrale Anlaufstelle unter Verwendung der durch das System bereitgestellten Webformulare eingereicht werden. Ausfüllhinweise hinsichtlich des Inhalts des Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind in Anhang 1 zu diesem Leitfaden enthalten.

Der Antrag muss präzise und in sich abgeschlossen sein und alle einschlägigen Informationen umfassen.

Der Antragsteller muss unter Verwendung der in der zentralen Anlaufstelle enthaltenen Korrelationstabelle seine Nachweise Folgendem gesondert zuzuordnen:

- ▶ den in Anhang I der CSM für SMS dargelegten Anforderungen (weitere Informationen zu diesen Anforderungen sind möglicherweise im Leitfaden der Agentur zu SMS-Anforderungen enthalten);
- ▶ den Anforderungen der einschlägigen technischen Spezifikation für die Interoperabilität hinsichtlich des Betriebs und des Verkehrssteuerungsteilsystems (TSI OPE); und
- ▶ den in den einschlägigen nationalen Vorschriften dargelegten Anforderungen für jeden Mitgliedstaat, der vom geografischen Tätigkeitsgebiet betroffen ist.

Die Korrelationstabelle ermöglicht die Indexierung von Informationen, damit der Prüfer diese leicht finden kann, einschließlich Links zu den Belegdokumenten. In diesem Zusammenhang sollte der Antragsteller mithilfe der Kommentarspalte der Korrelationstabelle in der zentralen Anlaufstelle ermitteln, wo in einem bestimmten Dokument die erforderlichen Nachweise zu finden sind. Dies wird die Bewertung beschleunigen und die Kosten senken, da die Bewerber nicht mehrere Seiten von Dokumenten durchsuchen werden, um geeignete Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen zu finden. Die zur Begründung des Antrags zur Verfügung gestellten Unterlagen sollten prägnant sein und in der Korrelationstabelle angemessen aufgeführt werden. Die sorgfältige Verwendung der Korrelationstabelle kann dazu beitragen, die Funktionsweise des Sicherheitsmanagementsystems und dessen Beherrschung durch den Antragsteller aufzuzeigen. Weitere Dokumente können referenziert werden, sodass

- ▶ der Prüfer darauf vertrauen kann, dass diese existieren, und sie bei Bedarf prüfen kann; und
- ▶ diese nach Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung während einer nachfolgenden Aufsichtstätigkeit zur Prüfung angefordert werden können.

Jede nationale Sicherheitsbehörde muss in ihrem Anwendungsleitfaden die Anforderungen beschreiben und erläutern, die in den durch den entsprechenden Mitgliedstaat notifizierten nationalen Vorschriften dargelegt sind. Die nationale Sicherheitsbehörde kann von den Antragstellern verlangen, dass sie eine Korrelationstabelle über ihre Prozesse im Verhältnis zu den nationalen Anforderungen erstellen und diese im entsprechenden nationalen Teil des Antrags hochladen.

Im Allgemeinen muss der Antragsteller für jede zu erfüllende rechtliche Anforderung sowohl nachweisen, dass ein entsprechender Prozess vorhanden ist, als auch nachweisen, dass er angewendet wird.

In der Regel umfasst auch ein Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung alle Bestandteile eines Antragsdossiers. Der Antragsteller wird jedoch gebeten, die Änderungen der Nachweise seit dem vorherigen Antrag (für den eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung erteilt wurde) darzulegen und zu beschreiben. Damit die Änderungen an den Nachweisen leichter erkennbar sind, wird dem Antragsteller empfohlen, die Änderungen in den aktualisierten Dokumenten zu kennzeichnen und diese Änderungen zu erläutern. Ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Änderungen administrativer Art ist geplant.



5. Sicherheitsbewertungsverfahren

Das Sicherheitsbewertungsverfahren umfasst die folgenden Phasen:

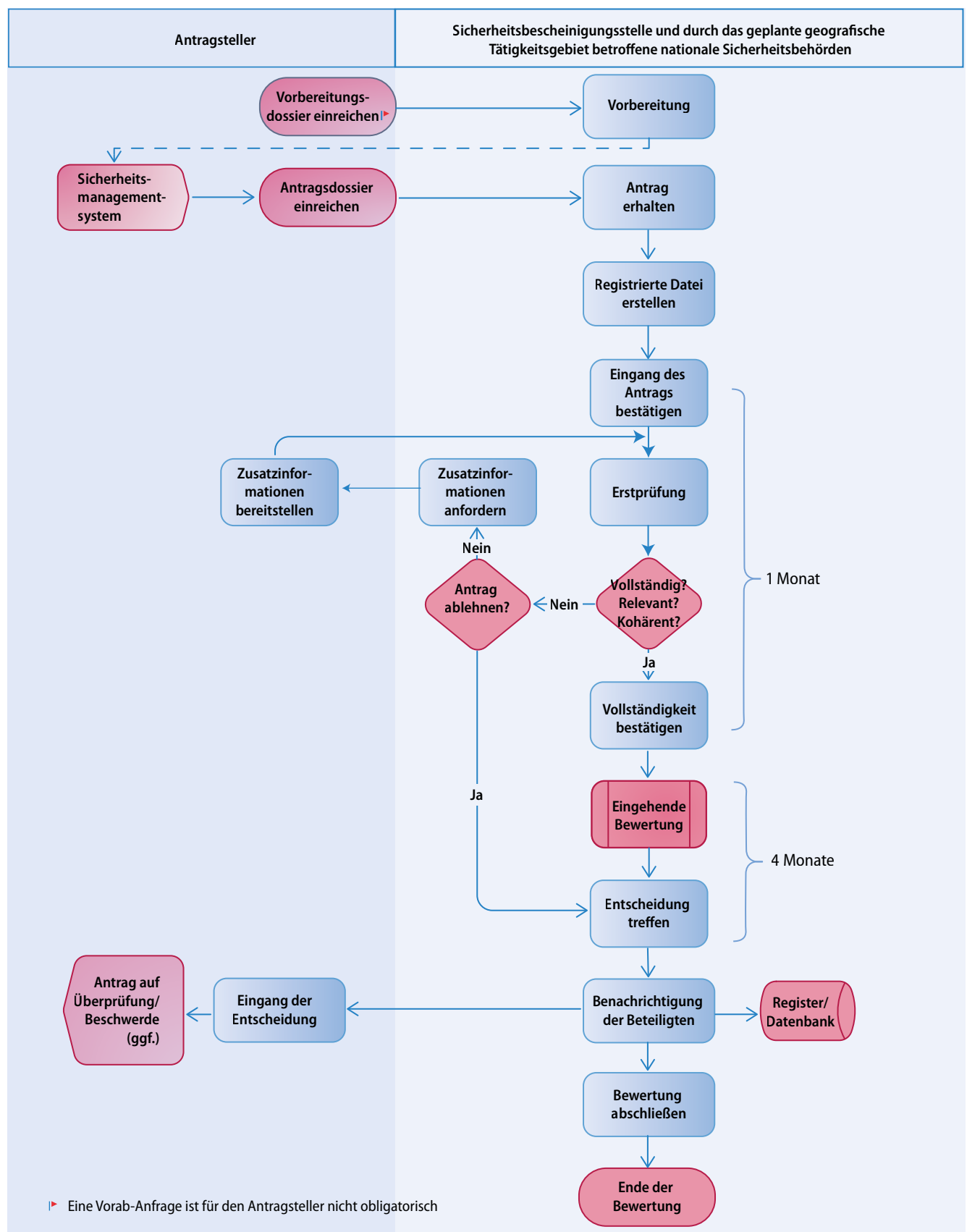


In den folgenden Abschnitten wird das Sicherheitsbewertungsverfahren im Einzelnen aus Sicht des Antragstellers dargestellt.

Das Sicherheitsbewertungsverfahren ist iterativ, wie in [Abbildung 3](#) dargestellt. Das bedeutet, dass die Behörden für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet berechtigt sind, weitere Informationen oder eine Neueinreichung bestimmter Bestandteile des Antrags im Verlauf der Bewertung im vertretbaren Rahmen anzufordern.

Den Antragstellern wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass es immer jemanden gibt, mit dem sich die Agentur während der Antragstellung in Verbindung setzen kann, um sicherzustellen, dass der Bewertungszeitraum bestmöglich genutzt wird und keine Zeit verloren geht, weil die Kontaktperson krank, im Urlaub oder anderweitig verhindert ist.

Abbildung 3: Das Sicherheitsbewertungsverfahren



5.1. Vorbereitung

Es wird dem Antragsteller dringend empfohlen, vor Einreichung seines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (neu, Aktualisierung oder Erneuerung) eine Vorab-Anfrage über die zentrale Anlaufstelle zu stellen, um zu verstehen, was von ihm erwartet wird, und um die Risiken von Verzögerungen bei der Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, die die Geschäftskontinuität gefährden könnte, so früh wie möglich zu mindern.

Ziel der Vorab-Anfrage ist Folgendes:

- ▶ Förderung eines frühzeitigen Kontakts;
- ▶ Entwicklung der Beziehung zwischen dem Prüfer bzw. den Prüfern und dem Antragsteller;
- ▶ Vertrautmachung mit dem Sicherheitsmanagementsystem des Antragstellers; und
- ▶ Prüfung, ob der Antragsteller über ausreichend Informationen verfügt, sodass er weiß, was von ihm erwartet wird, wie das Bewertungsverfahren durchgeführt wird und wie Entscheidungen getroffen werden.

Damit die Vorbereitung möglichst effizient ist und ein größtmöglicher Nutzen erzielt wird, sollte wie folgt vorgegangen werden:

- ▶ Der Antragsteller bereitet ein Dossier vor, das mindestens einen Überblick über sein Sicherheitsmanagementsystem enthält, und reicht es über die zentrale Anlaufstelle ein. Die Unterlagen müssen die unter den Punkten 1 bis 6 in Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission aufgeführten Angaben enthalten, jedoch ist die Menge der übermittelten Informationen nicht auf diese Liste beschränkt; Der eigentliche Gegenstand der Vorbereitung muss nicht das gesamte SMS sein, und es müssen auch nicht alle Behörden beteiligt sein, die den förmlichen Antrag prüfen. Die Entscheidung darüber, was von wem bewertet werden soll, liegt beim Antragsteller, aber eine klare Ausrichtung auf das, was für den Antragsteller wichtig ist, wird den Prozess vereinfachen und Zeit und Geld sparen.
- ▶ Die Sicherheitsbescheinigungsstelle legt einen oder mehrere Besprechungstermine fest und ist für die organisatorischen Fragen (z. B. Sitzungsort, Verwendung anderer Kommunikationsmittel, Einladung von Sachverständigen) zuständig.
- ▶ Der Antragsteller legt die Tagesordnung der Besprechung(en) fest.
- ▶ Auf Ersuchen der Sicherheitsbescheinigungsstelle legt die von dem geografischen Tätigkeitsgebiet betroffene nationale Sicherheitsbehörde gegebenenfalls Gesamtergebnisse/Entwicklungen aus ihrer früheren Aufsichtstätigkeit vor.
- ▶ Die Sicherheitsbescheinigungsstelle stimmt sich mit dem Antragsteller und gegebenenfalls mit anderen nationalen Sicherheitsbehörden ab, um die Inhalte des Vorbereitungsdossiers und, soweit dies für den Antrag als relevant erachtet wird, die Rückmeldung aus der Aufsichtstätigkeit der maßgeblichen nationalen Sicherheitsbehörde (bzw. -behörden) zu erörtern.
- ▶ Aus Gründen der Transparenz und der Klarheit des Austauschs zwischen der Agentur (falls sie als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert), der/den maßgeblichen nationalen Sicherheitsbehörde/n und dem Antragsteller werden in der Vorbereitungsphase

festgestellte Probleme nach den gleichen Grundsätzen verzeichnet und nachverfolgt, die für die Bewertung selbst gelten (siehe [Abschnitte 5.3](#) und [5.4](#)). Diese Vorgehensweise wird auch dann dringend empfohlen, wenn es sich bei der Sicherheitsbescheinigungsstelle um eine nationale Sicherheitsbehörde handelt.

- Der Antragsteller dokumentiert die Besprechung(en) in Form von Protokollen, die er zur Prüfung und Genehmigung an alle Teilnehmer weiterleitet. Die Besprechungsprotokolle können in der zentralen Anlaufstelle archiviert werden, um die spätere Sicherheitsbewertung zu erleichtern.

Es ist anzumerken, dass die Vorbereitung nicht dasselbe ist wie der erste Kontakt, um den Umfang eines Projekts zu erläutern. Die Agentur empfiehlt Antragstellern, sich vor der Einreichung eines Antrags sowohl mit ihr als auch mit den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden in Verbindung zu setzen, um zu erörtern, was beabsichtigt ist. Dadurch werden unnötige Fehler bei den Anträgen vermieden und somit der Arbeitsaufwand für die beteiligten Behörden verringert.

Eine Vorab-Anfrage ist für den Antragsteller nicht obligatorisch, wird jedoch empfohlen, da sie potenzielle Risiken in der Bewertungsphase mindert und das Bewertungsverfahren selbst erleichtert. Wenn der Antragsteller dies wünscht, kann er seinen Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung weiterhin ohne Vorab-Anfrage einreichen. Wenn der Antragsteller jedoch eine Vorab-Anfrage stellt, müssen sich die verschiedenen Behörden für das geografische Tätigkeitsgebiet daran beteiligen. Es wird empfohlen, dass sich die Antragsteller über den Punkt „Kontakt“ auf der Website mit der Agentur in Verbindung setzen, um vor der Einreichung eines Antrags ein Vorgespräch darüber zu führen, was eine Vorbereitung beinhaltet.



Für jede Vorab-Anfrage werden Entgelte fällig (siehe [Abschnitt 3.5](#)), und es gelten die Standardregeln für die Kommunikation (siehe [Abschnitt 8](#)). Die vom Antragsteller vorgelegten Dokumente und die in der Phase der Vorab-Anfrage erstellten Dokumente werden in der zentralen Anlaufstelle archiviert, gegebenenfalls einschließlich der Aufzeichnungen der Koordinierungstätigkeiten.



Sobald der Antragsteller eine Vorab-Anfrage gestellt hat, ist die Wahl der Sicherheitsbescheinigungsstelle verbindlich, bis:

- der Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung durch den Antragsteller eingereicht wird, oder
- der Antragsteller die Beendigung der Vorab-Anfrage verlangt. In diesem Fall kann der Antragsteller eine neue Vorab-Anfrage stellen, für die er eine andere Sicherheitsbescheinigungsstelle wählt.
- Vor der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung muss die Phase der Vorab-Anfrage auf Verlangen des Antragstellers oder durch Vereinbarung der betreffenden Parteien abgeschlossen werden.

In den Leitfäden der nationalen Sicherheitsbehörden sollten Informationen über die für die Vorab-Anfrage geltenden Regelungen enthalten sein, einschließlich des Verfahrens zur Beantragung der Vorab-Anfrage und einer Erläuterung der Gründe dafür.

5.2. Antragseingang

Im Anschluss an die Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (Neuausstellung, Aktualisierung oder Erneuerung) wird der Erhalt des Antrags automatisch und umgehend von der zentralen Anlaufstelle im Namen der Sicherheitsbescheinigungsstelle bestätigt. Alle **Erstanträge** auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind unabhängig davon, ob der Antragsteller im Besitz einer früheren Sicherheitsbescheinigung war, als „neue“ Anträge in der zentralen Anlaufstelle einzutragen. Verfügt der Antragsteller über eine frühere Sicherheitsbescheinigung im Rahmen der früheren Regelung, kann diese von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bei der Bewertung des Antrags berücksichtigt werden. Um dieses Verfahren effizienter zu gestalten, sollten die Antragsteller in ihrem Antrag angeben, welche Änderungen an ihrem Sicherheitsmanagementsystem seit der letzten Bewertung vorgenommen wurden. Die an den Antragsteller verschickte Mitteilung enthält unter anderem Angaben zum Startdatum der Bewertung, anhand dessen die Zwischenziele und Fristen überwacht werden. Der Beginn der Bewertung entspricht dem Eingangsdatum des Antrags gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission *[über die praktischen Festlegungen für die Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen]*.



Der Antragseingang wird nicht durch die von dem geplanten geografischen Tätigkeitsgebiet einzelnen Behörden bestätigt, sondern ausschließlich durch die Sicherheitsbescheinigungsstelle, die den Antrag bearbeitet. Da die gesamte Kommunikation über neue Anträge an ernannte Programmleiter gerichtet wird, sollten die Behörden ein zusätzliches funktionsbezogenes Postfach einrichten, an das sämtliche Benachrichtigungen weitergeleitet werden, damit Probleme z. B. wegen der Abwesenheit einer Person bei der Einreichung eines Antrags vermieden werden.



Zur Unterstützung des Benachrichtigungsverfahrens sollten die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit Informationen über die für ihre Organisation geltenden gesetzlichen Feiertage in der zentralen Anlaufstelle speichern. Anhand dieser Informationen wird von der zentralen Anlaufstelle der Beginn der Bewertung ermittelt, der in der Bestätigung des Eingangs des Antrags festgelegt ist. Die Angaben zu den gesetzlichen Feiertagen eines bestimmten Jahres werden spätestens Ende des vorhergehenden Jahres von den einzelnen Behörden im System erfasst und bei Änderungen der gesetzlichen Feiertage des betreffenden Jahres, falls erforderlich, aktualisiert.

Für jeden einzelnen Antrag weist der jeweilige Programmleiter der von dem geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen Behörde die kompetenten Ressourcen in der zentralen Anlaufstelle zu. Die betroffenen Behörden sind gehalten, ihre Ressourcen zeitnah zuzuordnen, damit der für die Sicherheitsbewertung vorgesehene Zeitraum nicht verkürzt wird (siehe [Abschnitt 6](#)).

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, welche Rollen und Zuständigkeiten in der zentralen Anlaufstelle für die verschiedenen Behörden (d. h. die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden) verfügbar sind. Je nach Komplexität des Antrags und ihrem internen Verfahren weist jede Behörde eine oder mehrere Ressourcen zu, um das Verfahren der Sicherheitsbewertung innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens abzuschließen. Dieselben Ressourcen können einem oder mehreren Bereichen zugewiesen werden. Jeder Antrag wird

5. Sicherheitsbewertungsverfahren

in Form eines Projekts verwaltet und ist mit einem spezifischen Start- und Enddatum versehen, das der Bestätigung des Antragseingangs bzw. der von der Sicherheitsbescheinigungsstelle getroffenen Entscheidung entspricht. Es wird empfohlen, eine an Umfang und Komplexität des Antrags orientierte Projektmanagementmethode zu wählen.

Tabelle 2: Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben	Zuständigkeiten
Programmleiter	Zuständig für die Einrichtung, Verwaltung und Durchführung des Programms. Dies umfasst: ► <i>Empfang von Mitteilungen über neue Anträge;</i> ► <i>vorausschauende Ressourcenplanung im Hinblick auf Anträge auf Neuausstellung, Aktualisierung und Erneuerung;</i> ► <i>Zuweisung kompetenter Ressourcen zu jedem Projekt;</i> ► <i>Sicherstellung der Kohärenz der Entscheidungen über die verschiedenen Projekte;</i> ► <i>Verwaltung der Bewertung der Wirksamkeit des Programms und seiner kontinuierlichen Verbesserung.</i>
Projektleiter	Zuständig für die Einrichtung, Verwaltung und Durchführung des ihm/ihr zugewiesenen Sicherheitsbescheinigungsprojekts. Dies umfasst: ► <i>Leitung und Koordinierung des Bewertungsverfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Vorbereitung;</i> ► <i>Erfüllung der Projektziele, insbesondere der rechtzeitigen Erledigung der Bewertungsarbeit unter Einhaltung von Qualitätsstandards;</i> ► <i>Ermittlung eventueller Probleme, die den Abschluss der Bewertung verhindern könnten;</i> ► <i>Kontakt zum Programmleiter im Zusammenhang mit Problemen, die sich auf den Abschluss der Bewertung und die endgültige Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Erteilung oder Ablehnung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung auswirken könnten;</i> ► <i>Weiterleitung unterschiedlicher Ansichten der Gutachter, die von dem/den Entscheidungsträger(n) nicht in Einklang gebracht werden konnten;</i> ► <i>Aussetzen einer Bewertung bei Feststellung erheblicher Probleme bis zum Eingang zusätzlicher Informationen des Antragstellers;</i> ► <i>Verwaltung der Empfehlung zur Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;</i> ► <i>Übermittlung von Ablehnungsbescheiden in den Anfangsphasen des Verfahrens (d. h. vor Abschluss der Bewertung) an den/die Entscheidungsträger;</i> ► <i>Berichterstattung über den Fortschritt der Bewertung an den/die Entscheidungsträger;</i> ► <i>Erstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (wenn der Antrag auf Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung positiv beschieden wird);</i> ► <i>Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der geltenden Verfahren und Abläufe.</i>
Leitender Gutachter (bei mehreren Gutachtern)	Zuständig für die Einrichtung, Verwaltung und Durchführung der technischen Bewertung eines ihm/ihr zugewiesenen Sicherheitsbescheinigungsprojekts. Dies umfasst: ► <i>Koordinierung der technischen Arbeit zwischen den Gutachtern entsprechend den verschiedenen Phasen des Bewertungsverfahrens sowie gegebenenfalls während der Vorbereitung;</i> ► <i>Kontakt zum Projektleiter im Zusammenhang mit Problemen, die den Abschluss der Bewertung beeinträchtigen könnten;</i> ► <i>Weiterleitung unterschiedlicher Ansichten der Gutachter an den Projektleiter, über die keine Einigung erzielt werden konnte;</i> ► <i>Sicherstellung der Kohärenz der Entscheidungen der einzelnen Gutachter;</i> ► <i>Verwaltung der Gesamtergebnisse der Bewertung.</i> Darüber hinaus gelten die für den Gutachter im Folgenden aufgeführten Zuständigkeiten.

Aufgaben	Zuständigkeiten
Gutachter	Zuständig für den/die ihm/ihr zugeordneten Teil/e der Bewertung. Dies umfasst: ▶ <i>Mitwirkung an der Erfüllung der Projektziele, insbesondere der rechtzeitigen Erledigung der Bewertungsarbeiten unter Einhaltung von Qualitätsstandards;</i> ▶ <i>gegebenenfalls Abstimmung mit dem Antragsteller, z. B. zur Anforderung zusätzlicher Informationen oder Klarstellungen oder zur Abstimmung über einen oder mehrere Aktionspläne des Antragstellers;</i> ▶ <i>Ermittlung eventueller Probleme, die den Abschluss der Bewertung verhindern könnten;</i> ▶ <i>Kontakt zum leitenden Gutachter im Zusammenhang mit Problemen, die den/die Bewertungsbereiche des Gutachters selbst oder anderer Gutachter beeinträchtigen könnten;</i> ▶ <i>Verwaltung der Ergebnisse des eigenen Bewertungsbereichs/der eigenen Bewertungsbereiche;</i> ▶ <i>Berichterstattung über den Fortschritt des eigenen Bewertungsbereichs an den leitenden Gutachter und den Projektleiter (falls es sich dabei nicht um den leitenden Gutachter handelt);</i> ▶ <i>Anwendung der einschlägigen Verfahren und Abläufe.</i>
Qualitätssicherer	Zuständig für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Sicherheitsbewertungsverfahrens im Vorfeld jeder Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Dies umfasst: ▶ <i>Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der geltenden Verfahren und Abläufe;</i> ▶ <i>Abgabe einer Empfehlung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, einschließlich eventueller Ablehnungsbescheide in den Anfangsphasen des Verfahrens (d. h. vor Abschluss der Bewertung) auf Grundlage der Ergebnisse seiner Kontrollen;</i> ▶ <i>Übermittlung seiner Empfehlung an den/die Entscheidungsträger.</i>
Entscheidungsträger	Zuständig für die Genehmigung einer Stellungnahme und/oder für die Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

5.3. Erstprüfung

Bei der Erstprüfung wird sichergestellt, dass die vom Antragsteller eingereichten Nachweise ausreichend, relevant und kohärent sind, damit mit der eingehenden Bewertung begonnen werden kann. Die Behörden für das geografische Tätigkeitsgebiet sehen, jede für sich, ggf. das Antragsdossier ein, um:

- ▶ zu ermitteln, ob der Antrag strukturiert ist und interne Querverweise enthält, damit die Bewertung effektiv vorgenommen und ordnungsgemäß aufgezeichnet werden kann;
- ▶ festzustellen, ob die Nachweise gemäß den anwendbaren Anforderungen erbracht wurden; und um
- ▶ den aktuellen Status des vom Antragsteller erstellten Abhilfemaßnahmenplans (bzw. der Abhilfemaßnahmenpläne) zur Beilegung größerer Nichteinhaltungen und von anderen Problemen zu bestimmen, die bei Aufsichtstätigkeiten seit der vorherigen Bewertung festgestellt wurden. Für einen Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung einer bestehenden einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte dies gegebenenfalls Restbedenken aus früheren Bewertungen umfassen.

Innerhalb des ersten Monats nach Eingang des Antrags prüfen die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden jede für sich ggf., dass:

- ▶ der Antragsteller die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen vorgelegt hat;

5. Sicherheitsbewertungsverfahren

- ▶ der Antrag ausreichende Nachweise umfasst, strukturiert ist und interne Querverweise enthält (z. B. enthält das SMS-Handbuch Verweise auf andere Verfahren und Vorschriften), um eine effektiv vorgenommene und ordnungsgemäß aufgezeichnete Bewertung zu ermöglichen;
- ▶ die Sprache des Antrags von hinreichender Qualität ist, damit das Antragsdossier bewertet werden kann.

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, stimmen sich die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden miteinander ab, um Folgendes zu erörtern:

- ▶ die interne und externe Kommunikation (siehe [Abschnitt 8](#));
- ▶ die organisatorischen Vorkehrungen;
- ▶ die Zuweisung von Aufgaben;
- ▶ den detaillierten Zeitplan;
- ▶ die Ernennung der Mitglieder des Expertenpools.
- ▶ gegebenenfalls im Rahmen früherer Aufsichtstätigkeiten gesammelte einschlägige Informationen über die sicherheitsbezogene Leistung des Antragstellers (siehe auch [Abschnitt 12](#)). Diese Informationen werden von der nationalen Sicherheitsbehörde bereitgestellt.
- ▶ gegebenenfalls Rückmeldung aus der Vorbereitung.

Nach Möglichkeit findet kurz nach Zuweisung der verschiedenen Ressourcen zum Antrag ein erstes Abstimmungsgespräch statt. Auf Antrag der Sicherheitsbescheinigungsstelle können zur Erörterung der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Erstprüfung weitere Abstimmungsgespräche erfolgen.

Wenn der Antragsteller in seinem Antrag angibt, dass er Bahnhöfe in benachbarten Mitgliedstaaten mit ähnlichen Netzmerkmalen und ähnlichen Betriebsvorschriften anzufahren beabsichtigt, so gibt er dies an, indem er das geografische Tätigkeitsgebiet für diesen Mitgliedstaat auswählt und dann den Grenzbahnhof mit einer angemessenen Beschreibung des geografischen Tätigkeitsgebiets benennt. Dies geschieht in der Regel in Form einer Staatsgrenze von x zu x. Die nationale Sicherheitsbehörde, in der sich der Grenzbahnhof befindet, ist dann dafür zuständig, die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise für den Zugang zu diesem Eisenbahnabschnitt zu prüfen und eine positive oder negative Schlussfolgerung zu ziehen.

Auf die vorbeschriebene Konsultation kann verzichtet werden, wenn zwischen Mitgliedstaaten oder nationalen Sicherheitsbehörden spezifische länderübergreifende Vereinbarungen bestehen, die sich auf den Betrieb zwischen grenznahen Bahnhöfen mit ähnlichen Netzmerkmalen und ähnlichen Betriebsvorschriften erstrecken. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die von dem geplanten geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen nationalen Sicherheitsbehörden befugt sind, die Einhaltung der einschlägigen notifizierten nationalen Vorschriften und der aus den einschlägigen länderübergreifenden Vereinbarungen erwachsenden Pflichten zu kontrollieren. Falls die grenzübergreifende Vereinbarung Konsultationsregelungen enthält, sind diese zu befolgen. Um den Bewertungsprozess zu vereinfachen, sollten die nationalen Sicherheitsbehörden diese

Kooperationsvereinbarungen und die davon abgedeckten Grenzbahnhöfe nach Möglichkeit in ihrem nationalen Anwendungsleitfaden angeben (siehe [Anhang 2](#)).

Die geltenden Anforderungen sind unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um einen ersten Antrag, eine Erneuerung oder eine Aktualisierung eines Antrags handelt. Für einen **ersten Antrag** gelten alle in Anhang I der CSM für SMS dargelegten Anforderungen (einschließlich der einschlägigen Anforderungen in der TSI OPE) und die in den einschlägigen nationalen Vorschriften dargelegten Anforderungen. Für **Erneuerungs- und Aktualisierungsanträge** können die geltenden Anforderungen je nach Fall unterschiedlich sein. Auch wenn die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden eine erste Einschätzung liefern können, ob die Nachweise für die entsprechenden Anforderungen vorgelegt wurden, wird dies möglicherweise erst dann vollkommen klar, wenn die eingehende Bewertung durchgeführt wird.

Die nationale Sicherheitsbehörde prüft außerdem, dass die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise für das betroffene geografische Tätigkeitsgebiet eindeutig gekennzeichnet sind, und berücksichtigt etwaig geltende Ausschlüsse für die Notwendigkeit einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/798.

Wenn die erforderlichen Informationen nicht vorgelegt werden oder der Antrag nicht ausreichend Nachweise umfasst oder die Nachweise nicht eindeutig genug präsentiert werden, einschließlich der Qualität der Formulierung, wird der Antragsteller über das Problemprotokoll aufgefordert, die fehlenden Einzelheiten nachzuliefern oder für Klarstellung zu sorgen. Wenn die Qualität der Formulierung so schlecht ist, dass es nicht möglich ist, den Antrag so zu verstehen, dass eine Sicherheitsbewertung ermöglicht wird, kann eine eventuell erforderliche Übersetzung erstellt werden, wenn dies innerhalb des Zeitrahmens möglich ist. Ist es nicht möglich, die Übersetzung innerhalb des Zeitrahmens von einem Monat zu erstellen, kann entweder der Zeitrahmen der Erstprüfung verlängert oder der Antrag abgelehnt werden.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1, 2 und 3 der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (EU) 2016/798 ist klar, dass ein neuer Antragsteller einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung über einen angemessenen Plan für die Durchführung von Eisenbahntätigkeiten innerhalb einer relativ kurzen Zeit nach der Erteilung dieser einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verfügen muss. Dies ist darauf zurückzuführen, dass er über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügen muss, das Risiken steuert und in Einklang mit den TSI und anderen geltenden Rechtsvorschriften stehen muss. Da es Anforderungen gibt, die z. B. die Kompetenz und die Vermögensverwaltung abdecken, sollte der Antragsteller in der Lage sein, der Bewertungsstelle Informationen z. B. über die eingesetzten Fahrzeuge, das Tätigkeitsgebiet und die Betriebsart sowie die Kompetenz des Personals vorzulegen. Das Sicherheitsbewertungsverfahren findet nicht bloß auf dem Papier statt, sondern muss auch mit der Realität übereinstimmen. Eine Sicherheitsbescheinigungsstelle, bei der ein Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung gestellt wird, der keine ausreichenden Angaben enthält, um ordnungsgemäß prüfen zu können, ob das SMS des Antragstellers in der Lage ist, dessen Risiken zu begrenzen, weil es unvollständig ist oder sich nicht auf tatsächliche Tätigkeiten bezieht, sollte bereit sein, den Antrag abzulehnen und dem Antragsteller zu empfehlen, erneut einen Antrag zu stellen, wenn er eine realistische Aussicht auf Aufnahme des Betriebs hat.

Handelt es sich bei einem Antragsteller um einen neuen Antragsteller, wird ihm empfohlen, im Rahmen der Bewertung eine Kopie seines fortlaufenden Geschäftsplans vorzulegen. Ein solcher Plan sollte die Termine für die Aufnahme des Betriebs und die Termine enthalten, zu denen Sachanlagen, z. B. Lokomotiven und Mitarbeiter zur Verfügung stehen werden, sowie die Pläne für die Überprüfung des Betriebs nach dessen Aufnahme. Die Antragsteller sollten erst dann einen Antrag einreichen, wenn sie nachweisen können, dass ihre Planung so weit fortgeschritten ist, dass sie den Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen des Sicherheitsmanagementsystems erbringen können. Geschieht dies nicht, führt dies wahrscheinlich zu einer Ablehnung oder Einschränkung der geplanten Maßnahme.

Die Sicherheitsbescheinigungsstelle trifft die endgültige Entscheidung über die Vollständigkeit, Relevanz und Kohärenz des Antragsdossiers und setzt den Antragsteller über die zentrale Anlaufstelle von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

Die Behörden und Antragsteller können nach ihrem Ermessen verschiedene Kommunikationskanäle nutzen, um die Bewertung effizienter zu gestalten. Die Ermittlung und Aufzeichnung von Problemen (im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) 2018/763) sollte jedoch über das Problemprotokoll der zentralen Anlaufstelle erfolgen, um Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Entscheidungen der von dem jeweiligen geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen Behörden zu gewährleisten.



Im Rahmen ihres Ersuchens um weitere Auskünfte kann jede Behörde so viele detaillierte Informationen einholen, wie sie für ihre Bewertung des Antrags für notwendig erachtet, und kann den Antragsteller dazu direkt kontaktieren. Dabei ist jede Behörde gehalten, ihre Anfrage präzise und genau zu formulieren und dem Antragsteller klare und verständliche Informationen mit einem Zeitrahmen für die erwartete Rückmeldung zu übermitteln. Der Antragsteller wiederum übermittelt die angeforderten Informationen im vereinbarten Zeitrahmen über das Problemprotokoll.



Wenn der Antragsteller die angeforderten Informationen nicht liefert oder wenn die im Antrag vorgelegten zusätzlichen Informationen nicht zufriedenstellend sind, kann der Zeitrahmen der Bewertung verlängert werden oder es kann eine Entscheidung mit Einschränkungen hinsichtlich der Art des Betriebs oder des geografischen Tätigkeitsgebiets oder der Länge der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung getroffen werden. Schließlich kann ein Antrag abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Antrags ist als letztes Mittel einzusetzen; beschließt die Sicherheitsbescheinigungsstelle, einen Antrag abzulehnen, wird die Entscheidung mit den entsprechenden Gründen im Bewertungsbericht festgehalten und dem Antragsteller mitgeteilt. Nach einem Ablehnungsbescheid muss der Antrag grundsätzlich erneut eingereicht werden.

Da die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden vor der Einreichung eines Antrags (d. h. im Rahmen einer Vorbereitungsphase) zu dessen Inhalt konsultiert werden können, wissen sie möglicherweise bereits, dass der Antrag ausreichende Nachweise enthält; in diesem Fall kann diese Phase auf ein Minimum reduziert werden und zügiger zur Hauptbewertung übergegangen werden. Es kann auch sein, dass die Ergebnisse früherer Aufsichtstätigkeiten genügend Rückschlüsse auf Aspekte des Sicherheitsmanagementsystems des Antragstellers

zulassen, sodass über einen Teil oder Teile des Antrags entschieden werden kann. In solchen Fällen muss der Bewertungsbericht eine entsprechende Begründung enthalten.

Bevor ein Ersuchen um Zusatzinformationen verschickt wird, das die Arbeit anderer Behörden betreffen könnte, sollten sich die maßgeblichen an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden zunächst mittels des benannten Projektleiters über die Entwürfe der im Problemprotokoll erfassten offenen Fragen abstimmen und sie erst anschließend an den Antragsteller weiterleiten. Ebenso sollten sich die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden vor der Ablehnung eines Antrags – oder sogar vor einem Beschluss zur Einleitung des nächsten Schritts – abstimmen, um etwaige ungeklärte Fragen im Zusammenhang mit der Phase der Erstprüfung zu erörtern und das weitere Vorgehen zu vereinbaren. In jedem Fall muss die Entscheidung in Bezug auf die Vollständigkeit, Relevanz und Kohärenz des Antrags von jeder an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörde in ihren jeweiligen Bewertungsberichten festgehalten werden. Widersprechen sich diese Berichte oder können sich die verschiedenen Beteiligten nicht einigen, trifft die Sicherheitsbescheinigungsstelle eine endgültige Entscheidung über die Vollständigkeit, Relevanz und Kohärenz des Antrags. Es steht jedoch jeder Behörde frei, ihre eigene Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls ein Schiedsverfahren zu beantragen.

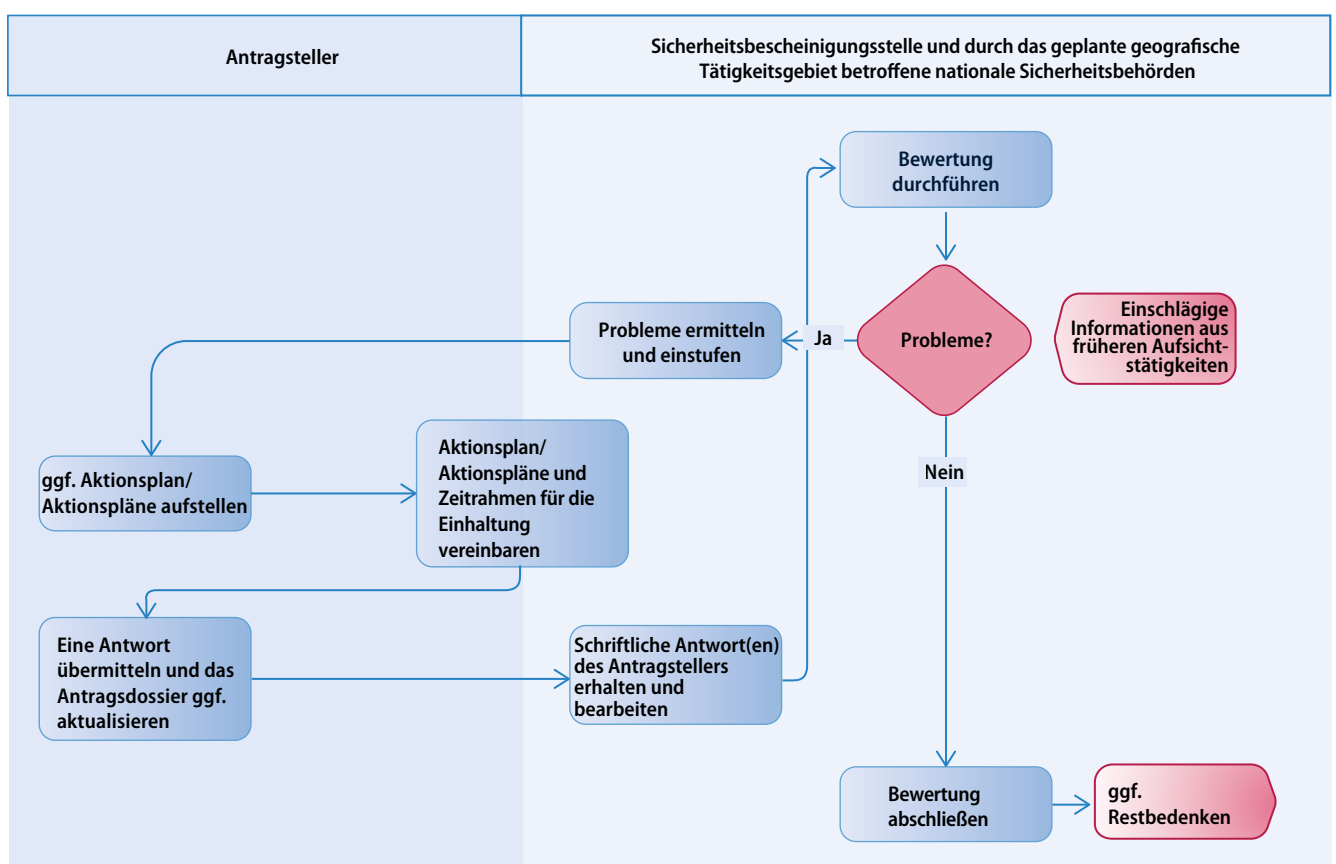
Alle maßgeblichen Beteiligten, einschließlich des Antragstellers, können den Stand der Phase der Erstprüfung auf dem Dashboard der zentralen Anlaufstelle einsehen. Der von den einzelnen Behörden verzeichnete Fortschrittstatus der Phase ist für alle Behörden im Dashboard sichtbar, für den Antragsteller nicht jedoch in der gleichen Granularität. Die Zusammenfassung der Erstprüfung sowie die Schlussfolgerungen zur Vollständigkeit des Dossiers werden vor Beginn der eingehenden Bewertung von jeder Behörde im dafür vorgesehenen Bereich des Bewertungsberichts erfasst.

5.4. Eingehende Bewertung

Die eingehende Bewertung beginnt im Anschluss an eine positive Entscheidung über die Vollständigkeit, Relevanz und Kohärenz des Antrags. Jede Behörde führt für sich selbst die eingehende Bewertung des Antragsdossiers durch. Im Laufe dieser Phase unternimmt jede Behörde folgende Schritte:

- ▶ Sie analysiert die Ergebnisse früherer Aufsichtstätigkeiten, die (gegebenenfalls) während der Erstbewertung gesammelt wurden.
- ▶ sie prüft die vom Antragsteller eingereichten Nachweise;
- ▶ sie gibt eine Stellungnahme zur Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ab.

Abbildung 4: Die eingehende Bewertung



Die eingehende Bewertung umfasst die Bewertung der Erfüllung sowohl der Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem, einschließlich der entsprechenden TSI als auch der nationalen Vorschriften.

Für die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem ist die Sicherheitsbescheinigungsstelle zuständig. Nützliche Orientierungshilfen für diese Bewertung finden die Gutachter im *Agenturleitfaden über Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme*.

Die Bewertung der Einhaltung der notifizierten nationalen Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der nationalen Sicherheitsbehörde für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet. Damit der Antragsteller versteht, was von ihm erwartet wird, muss die nationale Sicherheitsbehörde einen gebührenfreien Leitfaden herausgeben und auf aktuellem Stand halten, in dem die für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet geltenden Vorschriften (einschließlich des Anwendungsbereichs der Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie und der Regelungen für den Zugang zu Grenzbahnhöfen) sowie die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen dargestellt und erläutert werden.

Auf der Grundlage der während der vorherigen Phasen gesammelten Informationen legen die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden den Umfang der Bewertung fest und entscheiden, ob Probleme bei Audits oder Inspektionen vor Ort näher untersucht werden müssen (siehe auch [Abschnitt 11](#)).

Im Falle eines Aktualisierungs- oder Erneuerungsantrags (siehe auch [Abschnitt 15](#)) sind die Behörden verpflichtet, einen zielgerichteten und verhältnismäßigen Ansatz für die Neubewertung zu wählen.

Im Laufe der eingehenden Bewertung sollten die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden – ähnlich wie in der Phase der Erstprüfung – unverzüglich die Erörterung folgender Punkte koordinieren:

- ▶ alle Probleme (z. B. Fälle der Nichteinhaltung) und die Notwendigkeit, weitere Informationen einzuholen;
- ▶ die noch offenen Probleme, die während früherer Aufsichtstätigkeiten festgestellt wurden;
- ▶ die Notfallmaßnahmen für den Fall, dass für die endgültige Entscheidung mehr Zeit benötigt wird als erwartet.

Zum Abschluss dieser Abstimmungstätigkeiten entscheiden die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden, wer die einzelnen Fragen mit dem Antragsteller regeln wird.



Im Falle der Erneuerung oder Aktualisierung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind etwaige Nutzungsbedingungen oder -einschränkungen der vorherigen Bescheinigung in dieser Bewertungsphase daraufhin zu überprüfen, ob sie weiterhin gelten oder aufgehoben werden sollten.

Dementsprechend ist in dieser Phase Folgendes zu prüfen:

- ▶ eventuelle Probleme, die im Rahmen der vorherigen Bewertung für die spätere Aufsichtstätigkeit zurückgestellt wurden, und
- ▶ die Umsetzung entsprechender Aktionspläne durch den Antragsteller.

Falls aus der vorherigen Aufsichtstätigkeit Punkte offen geblieben sind, sollten die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden gemeinsam entscheiden, ob diese Punkte in das Problemprotokoll aufgenommen werden müssen.

Auch unterschiedliche Auffassungen von Sachverständigen (auch von derselben Behörde angehörenden Sachverständigen) können im Problemprotokoll verzeichnet werden.

Wird ein Problem aufgeworfen, werden die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden aufgefordert, so konkret wie möglich zu sein, um dem Antragsteller dabei zu helfen, den in der Antwort erwarteten Detaillierungsgrad zu verstehen, ohne besondere Maßnahmen zur Lösung des Problems aufzuerlegen. Redaktionelle und gestaltungsbezogene Bedenken oder Schreibfehler gelten nicht als Beleg für die Nichteinhaltung von Vorgaben seitens des Antragstellers, solange die Klarheit der vom Antragsteller vorgebrachten Nachweise nicht beeinträchtigt wird.

Ist der Antrag ganz oder teilweise unzureichend, können die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden Zusatzinformationen vom Antragsteller anfordern. Dazu müssen sie das Problemprotokoll verwenden und einen Zeitrahmen für die erwartete Rückmeldung angeben, der vertretbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand steht, den die Beschaffung der geforderten Auskünfte verursacht. Der Antragsteller wiederum übermittelt

die geforderten Informationen über das Problemprotokoll. Sollte der Antragsteller mit dem vorgeschlagenen Zeitplan nicht einverstanden sein, kann er dies bei der betroffenen Behörde ansprechen, die daraufhin beschließen kann, die Frist im Problemprotokoll anzupassen.

Die schriftlichen Antworten des Antragstellers sind dann zufriedenstellend, wenn sie ausreichen, um die geäußerten Bedenken auszuräumen und nachzuweisen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Bei der Abfassung einer Frage sollte der Prüfer den entsprechenden Teil des Antragsformulars öffnen (z. B. den speziellen Teil der Korrelationstabelle), damit der Antragsteller die entsprechenden Dokumente aktualisieren kann. Der Antragsteller kann neue Unterlagen einreichen und/oder Teile der ursprünglich eingereichten Unterlagen umformulieren, indem er die unzureichenden Elemente des ursprünglichen Antrags austauscht und erläutert, inwiefern die festgestellten Mängel dadurch behoben werden. Der Antragsteller kann zusätzlich einschlägige stützende Informationen liefern (z. B. SMS-Verfahren). Neue und/oder aktualisierte Unterlagen werden über das Problemprotokoll als Anlagen zu den entsprechenden Problemen eingereicht. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, Änderungen an zuvor eingereichten Dokumenten zu kennzeichnen (z. B. mithilfe der Änderungsverfolgung) und die neuen Versionen in das OSS hochzuladen. Damit können die Prüfer feststellen, dass die relevanten Teile der Dokumente entsprechend geändert wurden und dass andere Teile nicht geändert wurden.

Ebenso kann der Antragsteller Abhilfemaßnahmen mit einem Zeitplan für deren Umsetzung vorschlagen. Wenn die betroffene Behörde mit den vorgeschlagenen Maßnahmen und/oder Zeitplänen nicht einverstanden ist, sollte sie den Antragsteller zeitnah zwecks Klärung des Sachverhalts kontaktieren und die Entscheidung im Problemprotokoll verzeichnen.

Wenn eine Antwort weitgehend zufriedenstellend ist, aber noch Bedenken bestehen, sollten die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden jeweils für sich entscheiden, ob sie diese Angelegenheit gegenüber dem Antragsteller als Problem ansprechen, das dieser während der Laufzeit der Bescheinigung lösen muss (Problem des Typs 2), oder ob sie vereinbaren, den Sachverhalt nach Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zur vollständigen Lösung für die spätere Aufsichtstätigkeit zurückzustellen (Problem des Typs 3). Unabhängig von der gewählten Lösung sollte jede an der Sicherheitsbewertung beteiligte Behörde die Entscheidung für ihren Bereich mit der zugehörigen Begründung in ihrem Bewertungsbericht festhalten.

Falls wichtige Punkte angesprochen werden müssen, kann eine Behörde bzw. können mehrere Behörden in Abstimmung miteinander um ein Treffen mit dem Antragsteller bitten, um offene Fragen zu klären und einen mehrfachen Schriftverkehr zu vermeiden. Dazu bestätigen sie einen zuvor hierfür vereinbarten Termin mit dem Antragsteller, oder sie vereinbaren einen neuen Termin. In jedem Fall muss eine Bestätigung verschickt und eine Empfangsbestätigung angefordert werden. In der Bestätigung werden die zu besprechenden Fragen genauer erläutert.

Wird ein solches Treffen für notwendig erachtet, gilt folgende Zielsetzung:

- Es ist dafür zu sorgen, dass der Antragsteller eindeutig versteht, in welchen Bereichen Mängel festgestellt wurden.

- Bei dem Treffen muss besprochen werden, welche Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel erforderlich sind.
- Es ist zu vereinbaren, welche Art von zusätzlichen Informationen und welche Belege vorzulegen sind (Aktionsplan).

Die Behörden können auch beschließen, Audits, Inspektionen oder Besuche durchzuführen (siehe auch [Abschnitt 11](#)), um zusätzliche Belege zu sammeln, die bei der Dokumentenprüfung des Antragsdossiers nicht festgestellt werden können, und um sich davon zu überzeugen, dass der Antragsteller Problembereiche, die zuvor im Rahmen der vorherigen Aufsichtstätigkeit nicht berücksichtigt worden waren, in angemessener Weise behandelt. Die Behörden können beispielsweise die Prüfung eines Antragstellers beschließen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob das Sicherheitsmanagementsystem die Betriebsabläufe des Unternehmens korrekt widerspiegelt, d. h. ob das Unternehmen das tut, was im Sicherheitsmanagementsystem angegeben wird. In diesem Fall können ein Audit vor Ort und die Befragung von Mitarbeitern helfen, weitere Erkenntnisse über das eingereichte Sicherheitsmanagementsystem für die Sicherheitsbescheinigungsstelle zu gewinnen. In erster Linie sollten solche Audits, Inspektionen oder Besuche jedoch dazu dienen, Nachweise einzuholen, mit denen im Rahmen des Bewertungsverfahrens festgestellte Probleme ausgeräumt werden können. Berichte über die Ergebnisse sollten in die zentrale Anlaufstelle hochgeladen werden.

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, sollten die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden im Vorfeld einer Entscheidung über die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung den Inhalt ihrer jeweiligen Bewertungsberichte miteinander besprechen. Dabei sollte auch vereinbart werden, ob Nutzungseinschränkungen und/oder -bedingungen oder verbleibende Bedenken für die spätere Aufsichtstätigkeit zurückgestellt werden, wobei festzulegen ist, welche nationale Sicherheitsbehörde die jeweiligen Maßnahmen weiterverfolgt. Im Anschluss an diese Koordinierung muss die Agentur einen abschließenden Bewertungsbericht erstellen, in dem das Ergebnis der Bewertung wiedergegeben wird. Etwaige unterschiedliche Ansichten der Bewerter sind vom Projektleiter zu handhaben und können im Bewertungsbericht festgehalten werden, wenn sie nicht gelöst sind.

Die Abstimmung zwischen den maßgeblichen an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden ist auch dann notwendig, wenn die festgestellten Mängel nicht behoben werden können, weil der Antragsteller sie nicht zur Zufriedenheit der Behörde beheben kann oder weil keine Einigung über die Frist erzielt werden kann. Bestätigt die Sicherheitsbescheinigungsstelle diese Schlussfolgerung, so kann der Antrag abgelehnt oder Nutzungseinschränkungen oder -bedingungen auferlegt werden.

5.5. Entscheidungsfindung und Abschluss der Bewertung

Die Sicherheitsbescheinigungsstelle erstellt ihre Entscheidung in der zentralen Anlaufstelle, die aus einem Begleitschreiben, dem abschließenden Bewertungsbericht und der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung besteht, wenn eine solche ausgestellt werden soll. Dabei prüft die Sicherheitsbescheinigungsstelle, ob die Dokumente miteinander und mit dem Antrag übereinstimmen (es sei denn, es wurde vorgeschlagen, Nutzungseinschränkungen oder -bedingungen festzulegen), da die Angaben im Antragsformular in der einheitlichen

Sicherheitsbescheinigung wiederverwendet werden. Die Entscheidung wird dem Antragsteller auf elektronischem Wege zugestellt und kann auch über die zentrale Anlaufstelle mit Hilfe der Bibliotheksfunktionen heruntergeladen werden. Im Anschluss an die Benachrichtigung wird die elektronische Version der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung von der zentralen Anlaufstelle automatisch in die ERADIS-Datenbank übertragen. Es sind keine besonderen Maßnahmen seitens der Sicherheitsbescheinigungsstelle erforderlich.

Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Ablehnung, erhält der Antragsteller nur ein Anschreiben und den abschließenden Bewertungsbericht, wobei der Antragsteller beantragen kann, dass die Sicherheitsbescheinigungsstelle ihre Entscheidung überprüft (siehe auch [Abschnitt 14.2](#)). Falls er noch immer nicht zufrieden ist, kann er Beschwerde (siehe [Abschnitt 14.3](#)) bei der zuständigen Behörde einlegen, entweder bei einer nationalen Beschwerdestelle (falls die nationale Sicherheitsbehörde die Sicherheitsbescheinigungsstelle ist) oder bei der Beschwerdekammer (falls die Agentur die Sicherheitsbescheinigungsstelle ist). Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Überprüfung zu verlangen, bevor er Beschwerde gegen die Entscheidung der Sicherheitsbescheinigungsstelle einlegen kann.

Der Antragsteller kann auch entscheiden, eine gerichtliche Überprüfung zu verlangen (siehe [Abschnitt 14.4](#)).

Die Sicherheitsbescheinigungsstelle schließt die Bewertung in verwaltungstechnischer Hinsicht ab, indem sie sicherstellt, dass alle Dokumente und Aufzeichnungen in der zentralen Anlaufstelle überprüft, organisiert und archiviert sind.

Die Sicherheitsbescheinigungsstelle wird ersucht, diese Angaben zu überprüfen und sie entsprechend dem Ergebnis der Bewertung unter besonderer Berücksichtigung von Änderungen des geografischen Tätigkeitsgebiets und bei der Bewertung festgestellter Nutzungseinschränkungen und/oder -bedingungen zu aktualisieren.



Die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden sollten sich abstimmen, um gemeinsam Lehren für künftige Bewertungen zu ziehen und ihre jeweiligen internen Abläufe zu verbessern. Das können etwa Ergebnisse aus internen/externen Audits, Informationen über Probleme und Risiken sowie gut funktionierende Methoden sein, die bei künftigen Bewertungen genutzt werden und zwecks kontinuierlicher Verbesserung an andere Stellen weitergegeben (oder sogar von ihnen übernommen) werden könnten.

6. Zeitrahmen für die Sicherheitsbewertung

Gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission wird der Zeitrahmen für den Abschluss der Sicherheitsbewertung in folgender Weise verwaltet:

- ▶ Ein **Zeitraum von einem Monat** für die Überprüfung der Vollständigkeit des Antragsdossiers (siehe auch Abschnitt 5.3). Dieser Zeitraum beginnt mit dem Datum des Eingangs des Antragsdossiers. Wenn die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, entspricht dieses Datum dem ersten Arbeitstag im betroffenen Mitgliedstaat nach Bestätigung des Eingangs des Antragsdossiers. Handelt die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle, entspricht dieses Datum dem ersten gemeinsamen Arbeitstag der Sicherheitsbescheinigungsstelle und der nationalen Sicherheitsbehörden für das geografische Tätigkeitsgebiet nach Bestätigung des Eingangs des Antragsdossiers. Am Ende dieses Zeitraums muss die Sicherheitsbescheinigungsstelle dem Antragsteller entweder mitteilen, dass sein Dossier vollständig ist, oder einschlägige Zusatzinformationen anfordern und eine angemessene Frist für die Vorlage dieser Informationen setzen;
- ▶ Ein **Zeitraum von vier Monaten** für den Abschluss der eingehenden Bewertung des Antragsdossiers (siehe auch [Abschnitt 5.4](#)), der mit der Benachrichtigung über die Vollständigkeit des Antragsdossiers beginnt und mit der Benachrichtigung über die Entscheidung hinsichtlich der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung an den Antragsteller endet.

Um die Komplexität, Länge und Kosten des Bescheinigungsverfahrens zu reduzieren, ist die Sicherheitsbescheinigungsstelle dazu angehalten, das Bewertungsverfahren nach Möglichkeit vor Ablauf dieser Fristen abzuschließen.

Fungiert die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle, werden die folgenden – gesetzlich jedoch nicht vorgeschriebenen – Zwischenziele vorgeschlagen:

- ▶ Jede Behörde weist die kompetente Ressource spätestens eine Woche nach Erhalt des Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zu;
- ▶ die nationalen Sicherheitsbehörden stellen der Agentur bei früheren Aufsichtstätigkeiten eingeholte einschlägige Informationen über die sicherheitsbezogenen Leistungen des Antragstellers spätestens bei der Entscheidung über die Vollständigkeit des Antrags zur Verfügung;
- ▶ jede an der Sicherheitsbewertung beteiligte Behörde schließt ihren Bereich der eingehenden Bewertung spätestens fünf Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin für die Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ab, damit die Agentur genügend Zeit hat, um die verschiedenen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Bewertung zusammenzustellen.



Während der Sicherheitsbewertung können verschiedene Behörden jeweils für ihren Teil der Bewertung um Zusatzinformationen und Klarstellung bitten. Dabei machen sie immer Angaben zum Inhalt ihres Ersuchens und nennen einen Zeitrahmen für die Antwort. Wenn das Ersuchen um Informationen oder Klarstellung sich potenziell auf die Arbeit anderer

Behörden auswirken kann, werden die verschiedenen Behörden gebeten, sich untereinander abzustimmen, um zu verhindern, dass dasselbe Ersuchen mehrfach an den Antragsteller gerichtet wird. Dadurch verlängert sich im Allgemeinen der Zeitrahmen für die Bewertung nicht, sofern nicht größere Mängel/Nichtkonformitäten oder mehrere kleinere Mängel/Nichtkonformitäten festgestellt werden, die verhindern, dass die gesamte Bewertung oder Teile davon fortgesetzt werden.

Jede Entscheidung zur Verlängerung des Zeitrahmens der Bewertung wird von der Sicherheitsbescheinigungsstelle in Abstimmung mit den verschiedenen nationalen Sicherheitsbehörden gefällt, die durch das geografische Tätigkeitsgebiet betroffen sind, und mit dem Antragsteller vereinbart. Der verlängerte Zeitrahmen umfasst sowohl den Zeitraum, den der Antragsteller zur Vorlage der angeforderten Informationen benötigt, als auch den Zeitraum, den die zuständigen Behörden benötigen, um zu prüfen, ob die neu vorlegten Informationen dem Ersuchen entsprechen. Fällt die Antwort nicht zufriedenstellend aus, kann die Sicherheitsbescheinigungsstelle den Zeitrahmen der Bewertung weiter verlängern oder die Ablehnung des Antrags vorschlagen.

Falls die Agentur hinsichtlich der Ergebnisse und des Ausgangs ihrer Bewertung nicht mit der bzw. den nationalen Sicherheitsbehörden übereinstimmt, die durch das geografische Tätigkeitsgebiet betroffen ist bzw. sind (siehe auch [Abschnitt 14.1](#)), kann der Zeitrahmen der Bewertung auch für die folgenden Zeiträume verlängert werden:

- ▶ für den Zeitraum der Zusammenarbeit, um sich auf eine für alle Seiten annehmbare Bewertung zu einigen (d. h. bis zu einem Monat);
- ▶ für den Zeitraum, in dem die Angelegenheit zwecks eines Schiedsverfahrens an die Beschwerdekammer der Agentur verwiesen wird (d. h. bis zu einem Monat).

Wenn die nationale(n) Sicherheitsbehörde(n) die Angelegenheit zum Zweck eines Schiedsverfahrens an die Beschwerdekammer der Agentur verwiesen hat (haben), ist die Zeit, die der Agentur für den Erlass ihrer endgültigen Entscheidung auf der Grundlage der Auffassung der Beschwerdekammer eingeräumt wird, Teil des Zeitrahmens für die Sicherheitsbewertung.

Wenn das Enddatum der Bewertung so liegt, dass keine Entscheidung vor dem Ablauf der aktuellen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder dem geplanten Datum der Aufnahme eines neuen Eisenbahnbetriebs gefällt werden kann (z. B. aufgrund der verspäteten Einreichung eines Antragsdossiers durch einen Antragsteller oder einer vereinbarten Verlängerung des Zeitrahmens der Bewertung), können die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden zusammen mit dem Antragsteller Notfallmaßnahmen ergreifen (siehe [Abschnitt 7](#)).

7. Notfallmaßnahmen

Die verschiedenen Behörden können in Betracht ziehen, Notfallmaßnahmen zu ergreifen, um mögliche Bedenken hinsichtlich des für die Bewertung vorgeschriebenen Zeitrahmens anzugehen, insbesondere wenn das Gefühl besteht, dass die einheitliche Sicherheitsbescheinigung nicht rechtzeitig erteilt werden kann (d. h. vor dem geplanten Datum der Aufnahme eines neuen Eisenbahnbetriebs). In diesen Fällen kann die Behörde bzw. können die Behörden eine Lösung des Problems durch Abhilfemaßnahmen anstreben, z. B. Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter, die an dem Antrag arbeiten, oder Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung mit Nutzungseinschränkungen oder -bedingungen.

Wenn die einheitliche Sicherheitsbescheinigung nicht rechtzeitig erteilt werden kann, weil der Antragsteller nicht alle angeforderten Informationen eingereicht hat, sollten die Behörden die verschiedenen Optionen mit dem Antragsteller besprechen, beispielsweise, um den Antrag abzulehnen oder eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung mit Nutzungseinschränkungen oder -bedingungen auszustellen. Letztere können sich auf Folgendes beziehen:

- ▶ Gültigkeitsdauer der Bescheinigung, unter der Bedingung, dass eine kürzere Dauer notwendig ist, um die wirksame Kontrolle der Risiken hinsichtlich der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs sicherzustellen;
- ▶ Art des Betriebs – beispielsweise eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung, die die Beförderung gefährlicher Güter ausschließt;
- ▶ geografisches Tätigkeitsgebiet – beispielsweise eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung, die einen Teil des geplanten geografischen Tätigkeitsgebiets ausschließt.

Darüber hinaus könnten Notfallmaßnahmen notwendig sein, wenn eine Sicherheitsbescheinigung voraussichtlich abläuft, bevor ein Erneuerungsverfahren abgeschlossen werden kann, weil das Antragsdossier zu spät eingereicht wurde. Die betreffenden Behörden können nach einer teilweisen Bewertung und aufgrund der bei früheren Aufsichtstätigkeiten gesammelten Informationen eine Bescheinigung mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer und anderen Nutzungseinschränkungen oder -bedingungen (falls zutreffend) ausstellen. Damit sollte ein angemessener Zeitrahmen für die eingehende Bewertung eingeräumt werden, und es sollte nach Abschluss dieses Verfahrens möglich sein, eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung für fünf Jahre auszustellen, vorausgesetzt, dass alle Anforderungen erfüllt sind.

8. Kommunikationsregelung arrangements

Die Sicherheitsbescheinigungsstelle sollte die Koordinierung der verschiedenen Behörden und mit dem Antragsteller während des gesamten Verfahrens der Sicherheitsbewertung gewährleisten. Wenn Sitzungen (Präsenz- oder Tele-/ Videokonferenzen) oder sonstige Koordinierungsaktivitäten organisiert werden müssen, erstellt die Sicherheitsbescheinigungsstelle entsprechende Aufzeichnungen, verschickt Ausfertigungen an alle Teilnehmer und lädt sie in die zentrale Anlaufstelle hoch. Wenn eine solche Besprechung organisiert wird, teilt die Partei, die um die Besprechung ersucht, den anderen alle einschlägigen Details mit (d. h. Ort, Datum, Tagesordnung der Besprechung, die von jeder Partei benötigten Beiträge usw.). Protokolle der Besprechungen sowie jede andere Abstimmungstätigkeit werden vom Anforderer erstellt, Kopien davon werden an alle Teilnehmer versandt und in die zentrale Anlaufstelle hochgeladen.

Die Abstimmung zwischen den am Sicherheitsbewertungsverfahren beteiligten Parteien erfolgt in der Regel in einer gemeinsam vereinbarten Sprache, bei der es sich nicht um die Sprache des Antrags handeln muss. Dazu gehört auch der Meinungsaustausch zwischen der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf die Ergebnisse und die Schlussfolgerung der Bewertung und jede sonstige Kommunikation.

Auf Antrag der von dem geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen nationalen Sicherheitsbehörde (bzw. -behörden) kann die Agentur, wenn sie als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, ihre Entscheidung und die zugehörige Begründung in die Sprache der nationalen Sicherheitsbehörde (bzw. -behörden) übersetzen lassen. Der Antrag auf Übersetzung wird außerhalb des Sicherheitsbewertungsverfahrens verwaltet und hat keine Auswirkungen auf die vom Antragsteller zu tragenden Kosten.

Die Entscheidung der Sicherheitsbescheinigungsstelle und die Gründe dafür werden immer in der Sprache des Antragstellers verfügbar gemacht (d. h. einer Amtssprache der Union, die für das Antragsdossier gewählt wurde).

Die vorstehenden Grundsätze gelten für alle Arten von mündlicher und schriftlicher Kommunikation, einschließlich aller für die Sicherheitsbewertung relevanten Berichte und sonstigen Berichte, die nach einem Besuch, einer Inspektion oder einem Audit erstellt werden (siehe auch [Abschnitt 11](#)).

9. Umgang mit Problemen

9.1. Verwendung des Problemprotokolls

Die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden müssen ermitteln, ob die anwendbaren Anforderungen (siehe [Abschnitt 6](#)) erfüllt werden. Im Verlauf des Sicherheitsbewertungsverfahrens können die Prüfer sowohl während der Erstprüfung als auch während der eingehenden Bewertung Fragen aufwerfen. Alle Fragen werden in eine der vier unten angeführten Kategorien eingeteilt. Sie werden im **Problemprotokoll** der zentralen Anlaufstelle aufgezeichnet, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Parteien zu erleichtern.

Wenn der gesamte Antrag oder Teile davon Mängel aufweisen, können die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden über das Problemprotokoll Zusatzinformationen vom Antragsteller anfordern und dabei einen Zeitrahmen für die erwartete Antwort festlegen. Dieser sollte angemessen sein und im Verhältnis zur Schwierigkeit der Lieferung der angeforderten Informationen stehen. Der Antragsteller wiederum übermittelt die geforderten Informationen über das Problemprotokoll. Wenn der Antragsteller mit dem vorgeschlagenen Zeitrahmen nicht einverstanden ist, kann er diesen mit der betroffenen Behörde diskutieren, die wiederum entscheiden kann, den Zeitrahmen für die erwartete Antwort im Problemprotokoll anzupassen.

Um zufriedenstellend zu sein, müssen die schriftlichen Antworten des Antragstellers ausreichen, um die geäußerten Bedenken auszuräumen, und um zu zeigen, dass die vorgeschlagenen Regelungen die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Der Antragsteller kann neue Dokumente einreichen und/oder Teile der ursprünglich vorgelegten Dokumente neu formulieren, um das zu ersetzen, was im ursprünglichen Antrag unzureichend war, mit einer Erklärung dazu, wie dadurch die ermittelten Mängel angegangen werden. Der Antragsteller kann zusätzlich einschlägige stützende Informationen liefern (z. B. SMS-Verfahren). Der Antragsteller sollte beachten, dass alle neuen Dokumente in den entsprechenden Teil der Bibliothek eingefügt und mit der entsprechenden Ausgabe verknüpft und nicht in den Ausgabeordner in der Bibliothek hochgeladen werden sollten; alle neuen Versionen von Dokumenten sollten über die entsprechende Schaltfläche aktualisiert werden. Dem Antragsteller wird empfohlen, sich das entsprechende Tutorial im OSS-Leitfaden anzusehen, das auf der ERA-Website verfügbar ist. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, die Änderungen an den ursprünglich eingereichten Unterlagen kenntlich zu machen (z. B. durch gekennzeichnete Änderungen). Damit können die Prüfer feststellen, dass die relevanten Teile der Dokumente entsprechend geändert wurden und dass andere Teile nicht geändert wurden.

Ähnlich kann der Antragsteller Maßnahmen zur Lösung von Problemen und Zeitrahmen für deren Umsetzung vorschlagen. Wenn die betroffene Behörde mit den vorgeschlagenen Maßnahmen und/oder Zeitrahmen nicht einverstanden ist, ist sie gehalten, den Antragsteller unverzüglich zu kontaktieren, um das Problem zu lösen. Die vereinbarte Lösung des Problems sollte im Problemprotokoll erfasst werden.

9.2. Einstufung von Problemen

In Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission werden vier Typen von Problemen genannt:

Typ 1 entspricht einer Frage. In diesem Fall wird der Antragsteller aufgefordert, Zusatzinformationen zur Klarstellung bestimmter Aspekte des Antragsdossiers zur Verfügung zu stellen.

In diesem Fall muss der Antragsteller möglicherweise Informationen liefern, die notwendig sind, um ein bestimmtes Anliegen zu klären. So kann beispielsweise das vom Antragsteller eingereichte Organigramm zeigen, dass die Zuständigkeiten für sicherheitsbezogene Angelegenheiten in einer bestimmten Weise zugeordnet sind. Der dazugehörige erklärende Text scheint jedoch eine andere Zuordnung zu zeigen, sodass eine mangelnde Klarheit bezüglich der Zuständigkeiten für Sicherheitsfragen besteht.

Typ 2 entspricht einer Beobachtung oder Bemerkung, die während der Gültigkeitsdauer der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung dem Urteil des Antragstellers überlassen wird.

Beispielsweise hat der Prüfer im Antragsdossier eine Reihe von Unstimmigkeiten zwischen den Normen bemerkt, auf die das Unternehmen Bezug nimmt. Diese Abweichungen beziehen sich auf unterschiedliche Normen, die von den verschiedenen Abteilungen des Unternehmens angewendet werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Sicherheit, müssen jedoch vom Antragsteller gelöst werden. Dem Antragsteller sollte bewusst sein, dass Probleme des Typs 2 bei der Erneuerung oder Aktualisierung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung geprüft werden. Werden diese nicht zu diesem Zeitpunkt behoben, kann dies zur Folge haben, dass die Sicherheitsbescheinigungsstelle zur Lösung der Angelegenheit eine andere Art von Problem anspricht.

Typ 3 entspricht einer geringfügigen Nichteinhaltung oder einem Restbedenken. Der Prüfer, der das Problem anspricht, entscheidet, ob die Lösung des Problems auf einen Zeitpunkt nach der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verschoben werden kann. In diesem Fall wird vom Antragsteller erwartet, dass er die Angelegenheit bis zu dem im beigefügten Aktionsplan angegebenen Datum oder vor dem nächsten Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung löst. Vor der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte mit den an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden vereinbart werden, welche von ihnen diese Probleme während ihrer Aufsichtstätigkeiten nachverfolgt. Probleme des Typs 3, die nicht vor der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung beigelegt sind, werden zur Neubewertung im Rahmen des nächsten Antrags auf Erneuerung/Aktualisierung in das Problemprotokoll übertragen.

Die Einstufung eines Problems als „Typ 3“ bedeutet, dass das ermittelte Problem mit der Erwartung festgestellt wird, dass es durch die nationale Sicherheitsbehörde während der Aufsichtstätigkeiten nach Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung gelöst wird. Verbleibende Bedenken können von der Sicherheitsbescheinigungsstelle beim nächsten Erneuerungs-/Aktualisierungsantrag unter Berücksichtigung der von der nationalen Sicherheitsbehörde vorgelegten Informationen oder, wenn noch keine Aufsicht stattgefunden hat (z. B. im Falle einer Aktualisierung), nach einer Antwort des Antragstellers ausgeräumt werden.

Beispielsweise stellt der Prüfer fest, dass ein Antragsteller angibt, ein Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 eingerichtet zu haben, jedoch findet er Belege dafür, dass das Verfahren nur von vier von fünf Auftragnehmern akzeptiert wurde. Der Antragsteller bestätigt, dass er noch auf die endgültige Bestätigung des fünften Auftragnehmers wartet, der für nicht sicherheitsrelevante Aufgaben wie die Reinigung von Zügen verantwortlich ist. In diesem Fall kann der Prüfer die Zusicherung des Antragstellers akzeptieren, dass die Informationen geliefert werden, und das Problem als Restbedenken zur späteren Bestätigung durch die Aufsicht der nationalen Sicherheitsbehörde neu einstufen.

In der Regel wird von dem Antragsteller erwartet, dass er einen Aktionsplan vorlegt, um den in den angesprochenen Problemen des Typs 3 dargelegten Bedenken Rechnung zu tragen. Dieser Aktionsplan sollte die im Anhang zur Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 über die Kontrolle durch Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreiber aufgeführten Punkte abdecken. Ein Muster für einen solchen Aktionsplan ist in Anhang 3 enthalten. Es ist nicht vorgeschrieben, dass Probleme des Typs 2 durch einen Aktionsplan abgedeckt werden müssen, jedoch kann ein Antragsteller solchen Angelegenheiten während der Gültigkeitsdauer einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung nachgehen. Die nationale Sicherheitsbehörde ist nicht verpflichtet, diese Typ-2-Probleme im Rahmen der laufenden Aufsicht zu prüfen und zu lösen, sie kann jedoch beschließen, Fragen zum Fortschritt zu stellen.

Typ 4 entspricht einer bedeutenden Nichteinhaltung, bei der das durch die fehlenden Informationen oder deren mangelnde Klarheit bedingte Problem so bedeutsam ist, dass der Antrag in der eingereichten Form nicht angenommen werden kann und eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung nicht ausgestellt werden kann oder eine Nutzungseinschränkung oder -bedingung angewendet werden muss, bis das Problem gelöst ist.

Beispielsweise reicht ein Antragsteller einen Antrag ein, bei dem er eine Reihe von Belegen vorgelegt hat, wonach ein Verfahren zur Planung von Änderungen vorhanden ist. Die Auswertung der eingereichten Informationen ergibt, dass die Verordnung (EU) Nr. 402/2013 nicht als Teil des Risikomanagementprozesses erwähnt wird. Da die gesetzliche Verpflichtung besteht, diese Verordnung gegebenenfalls zu nutzen, stellt dies einen erheblichen Mangel im Antragsdossier dar, der vor der Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung beseitigt werden muss.

Im Allgemeinen sind Probleme des „Typs 4“ Probleme, bei denen der Antragsteller in seinem Antragsdossier nicht nachgewiesen hat, dass er das EU-Recht oder die nationalen Rechtsvorschriften einhält, oder bei denen die Belegdokumente darauf hindeuten, dass das möglicherweise nicht der Fall ist. Eine mögliche Lösung für die Behebung solcher Probleme kann darin bestehen, Nutzungseinschränkungen oder -bedingungen für die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aufzuerlegen. Diese Option ist geeignet, wenn die Nutzungseinschränkungen oder -bedingungen klar definiert werden können und keine Auswirkungen auf andere Teile des SMS haben. Beispielsweise kann eine Organisation angeben, dass sie plant, sowohl Güter- als auch Personenbeförderung durchzuführen, legt jedoch keinen Nachweis dafür vor, dass sie die mit ihrem Güterverkehr verbundenen Risiken kontrollieren kann. In diesem Fall kann die einheitliche Sicherheitsbescheinigung für den Antragsteller ausschließlich auf den Personenverkehr beschränkt werden. In einem solchen Fall hängt die Beschränkung mit dem angesprochenen Typ 4-Problem zusammen, auf das im abschließenden Bewertungsbericht zusammen mit einer angemessenen Begründung der Entscheidung Bezug genommen wird.

Auf der Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Informationen passt die Behörde den Status des Problems wie folgt an:

- (a) *„Ungelöstes Problem“, wenn die vom Antragsteller eingereichten Nachweise nicht zufriedenstellend sind und während des Bewertungsprozesses nach wie vor Zusatzinformationen benötigt werden;*
- (b) *„Problem abgeschlossen“, wenn der Antragsteller eine angemessene Antwort geliefert hat und keine Restbedenken mehr verbleiben.*

Am Ende des Prozesses muss für alle Probleme eine Lösung gefunden werden. Es bestehen vier Möglichkeiten:

- (a) *Für alle Arten von Problemen eine Lösung mit „Problem abgeschlossen“; da der Antragsteller die Angelegenheit gelöst hat. Im Begleittext der Lösung sollte die Begründung der Prüfer erläutert werden.*
- (b) *Bei Problemen des Typs 2 wird das Problem mit dem Status „ungelöst“ abgeschlossen. Damit soll ausgedrückt werden, dass der Antragsteller während der Gültigkeit der SSC die Möglichkeit hat, die Angelegenheit zu klären. Im Begleittext der Lösung sollte die Begründung der Prüfer erläutert werden.*
- (c) *Für Probleme des Typs 3 „Restbedenken für die Aufsicht“ Der Lösungsstatus von Restbedenken für die Aufsicht bedeutet, dass das Problem von der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten während der Laufzeit der SSC weiterverfolgt wird und der Status des Problems auf „abgeschlossen“ gesetzt wird. Der Begleittext zur Lösung sollte die Begründung der Prüfer erläutern und erklären, welche NSB die Verantwortung für die Folgemaßnahmen während der Aufsicht übernehmen wird, es sei denn, dies ist offensichtlich, weil der Antrag nur für einen Mitgliedstaat gestellt wird.*
- (d) *Bei Typ 4-Problemen, bei denen eine Nutzungseinschränkung oder -bedingung gilt. Das Problem wird abgeschlossen, und die Lösung des Problems wird auf Nutzungseinschränkungen oder -bedingungen gesetzt. Im Begleittext der Lösung sollte die Begründung der Prüfer erläutert werden.*

Geht eine Antwort auf ein offenes Problem ein, sieht der Prüfer, dass der Status des Problems auf „beantwortet“ geändert wurde, und da er der Verantwortliche für das Problem ist, wird er die Antwort prüfen und das Problem gegebenenfalls neu klassifizieren, um zu zeigen, dass das Problem entweder zufriedenstellend gelöst wurde oder nicht. In letzterem Fall übermittelt der Prüfer seine Entscheidung und die Gründe dafür im Problemprotokoll und bittet gegebenenfalls um Zusatzinformationen.

Der Prüfer gibt an, warum keine Einhaltung erreicht wurde, aber es obliegt dann dem Antragsteller zu ermitteln, wie er eine Einhaltung erreichen kann, und mit dem Prüfer einen Zeitrahmen dafür zu vereinbaren. Wenn sich der Zeitrahmen über das erwartete Datum der Bescheinigung hinaus erstreckt, ist eine weitere Einschätzung dazu erforderlich, ob das ungelöste Problem der Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung entgegensteht.



Wenn der Antragsteller die angeforderten Informationen nicht liefert oder wenn die vom Antragsteller gelieferten Zusatzinformationen nicht ausreichend sind, kann der Zeitrahmen der Bewertung verlängert oder der Antrag abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Antrags ist das letzte Mittel; beschließt die Sicherheitsbescheinigungsstelle, einen Antrag abzulehnen, wird die Entscheidung zusammen mit den entsprechenden Gründen im Bewertungsbericht festgehalten und dem Antragsteller mitgeteilt. Nach einer Ablehnungsentscheidung muss der Antragsteller einen neuen Antrag einreichen. Der Antragsteller hat die Kosten für die Bewertung eines abgelehnten Antrags sowie die Kosten für die Neubewertung zu tragen.

10. Qualitätssicherung

Die Sicherheitsbescheinigungsstelle muss sicherstellen, dass

- ▶ die verschiedenen Phasen des Verfahrens korrekt durchgeführt wurden;
- ▶ ausreichende Belege dafür vorliegen, dass alle maßgeblichen Aspekte des Antrags bewertet wurden;
- ▶ der Antragsteller Antworten zu allen Fällen von Nichteinhaltung (d. h. Problemen der Kategorien „Typ 3“ und „Typ 4“) und allen sonstigen Ersuchen um Zusatzinformationen übermittelt hat;
- ▶ alle Probleme des Typs 3 und des Typs 4 behoben wurden, bzw. bei nicht gelösten Sachverhalten die entsprechende Begründung klar dokumentiert ist;
- ▶ verbleibende und für die Aufsicht zurückgestellte Bedenken an die zuständige nationale Sicherheitsbehörde verwiesen und mit ihr abgestimmt werden;
- ▶ die getroffenen Entscheidungen dokumentiert, fair und kohärent sind;
- ▶ die im Bewertungsbericht abgegebene Stellungnahme zur Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung der Bewertung insgesamt entspricht.

Lautet die Schlussfolgerung, dass das Verfahren ordnungsgemäß verlaufen ist, muss lediglich bestätigt werden, dass die oben genannten Schritte eingehalten wurden; eventuelle nähere Erläuterungen sind beizufügen. Lautet die Schlussfolgerung hingegen, dass die Verfahrensvorgaben nicht eingehalten wurden, muss dies klar begründet werden.

11. Audits, Inspektionen und Besuche

Die an der Sicherheitsbewertung beteiligte Behörde oder die daran beteiligten Behörden sind befugt, Audits, Inspektionen oder Besuche vor Ort beim Antragsteller durchzuführen.

Für die Zwecke dieses Leitfadens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- ▶ **Audit** bedeutet eine strukturierte Maßnahme, bei der das Eisenbahnunternehmen anhand einer bestimmten Sicherheitsmanagementnorm oder eines bestimmten Auditprotokolls geprüft wird. Audits können extern oder vor Ort anhand verschiedener Techniken wie einer Dokumentenprüfung, Befragungen oder Stichproben durchgeführt werden.
- ▶ **Inspektion** bedeutet den Einsatz entsprechend befugter und qualifizierter Bediensteter der Sicherheitsbescheinigungsstelle bzw. einer zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde zur Prüfung eines bestimmten und beschränkten Aspekts der Tätigkeit eines Eisenbahnunternehmens. Die Inspektion sollte für die Feststellung der Einhaltung der SMS-Anforderungen und der notifizierten nationalen Vorschriften oder einer Überprüfung verwendet werden, dass das, was in den das Sicherheitsmanagementsystem stützenden Dokumenten dargelegt ist oder diesbezüglich gesagt wurde, auch tatsächlich in der Praxis der Fall ist. Bei einer „Inspektion“ im Sinne dieses Leitfadens wird sowohl überprüft, dass der Prozess vorhanden ist, als auch, wie gut er funktioniert. Eine Inspektion bedeutet nicht ein Abhaken, dass bestimmte Dokumente oder Ausrüstungsteile vorhanden sind, denn damit kann der Inspektor nur feststellen, dass etwas vorhanden ist, und nicht, ob es auch in der Praxis angewandt wird.
- ▶ **Besuche** vor Ort beim Antragsteller, außer Besuche, die für die Zwecke einer Inspektion oder eines Audits durchgeführt werden, sind kurzfristig angekündigte Maßnahmen an bestimmten Teilen des Standorts des Eisenbahnunternehmens, die darauf abzielen, die ordnungsgemäße Durchführung eines SMS-Verfahrens zu beobachten.

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, müssen die Ziele und der Umfang von Audits, Inspektionen und Besuchen sowie die jeder beteiligten Behörde zugewiesene Rolle koordiniert werden, um Doppelarbeit zu vermeiden und um zu verhindern, dass sich der Antragsteller auf mehrere Audits, Inspektionen und Besuche einrichten muss. Führt die Agentur Audits, Inspektionen oder Besuche durch, leistet ihr die entsprechende nationale Sicherheitsbehörde bzw. leisten ihr die entsprechenden nationalen Sicherheitsbehörden die erforderliche Unterstützung, damit die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen am Standort bzw. an den Standorten des Antragstellers eingehalten werden.

Wenn eine Behörde ein Audit, eine Inspektion oder einen Besuch durchführt, sollte sie über interne Regelungen und Verfahren verfügen, in denen der hierfür erforderliche Rahmen festgelegt ist. Dazu kann sie auf freiwilliger Basis beschließen, die Grundsätze und Anforderungen der einschlägigen Normen – z. B. ISO 19011 und ISO 17021 für die Prüfung von Managementsystemen und ISO 17020 für Inspektionen – anzuwenden.

Die Ergebnisse von Audits, Inspektionen und Besuchen können als Belege herangezogen werden, um offene Probleme im Problemprotokoll abzuschließen. In manchen Fällen befassen sie sich jedoch mit zuvor nicht bekannten Problemen (z. B. Fällen von Nichteinhaltung), die dann als neue Probleme in das Problemprotokoll aufzunehmen sind.

Nähere Informationen zu den Prüf- und Inspektionsmethoden sind dem *Agenturleitfaden über die Aufsicht* zu entnehmen.

12. Schnittstelle zwischen Bewertung und Aufsicht

Die Bewertung und die anschließende Aufsichtstätigkeit stehen in enger Beziehung zueinander, wobei die Ergebnisse der Bewertung als Informationen in die Aufsichtstätigkeit durch die nationale Sicherheitsbehörde einfließen und die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit durch die nationale Sicherheitsbehörde wiederum als Informationen in die Neubewertung vor der Erneuerung oder Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung einfließen.

Die bei der Bewertung erkannten Probleme können für die spätere Aufsichtstätigkeit zurückgestellt werden, sofern sie nicht wesentliche Nichteinhaltungen betreffen, die die Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verhindern würden (d. h. Probleme vom „Typ 4“), und unter der Bedingung, dass deren Nachverfolgung mit der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde vereinbart wird.

Die Aufsichtstätigkeit hilft zu bestimmen, wie wirksam das SMS arbeitet. Diese Informationen können in die Neubewertung des Antrags vor der Erneuerung oder Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung einfließen. Ausführliche Informationen sind im *Leitfaden der Agentur zur Aufsicht* zu finden.

13. Schulungszentren, für die Instandhaltung und Beförderung gefährlicher Güter zuständige Stellen

Gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2011/765/EU der Kommission und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/798 kann die Anerkennung eines Schulungszentrums, das einem Eisenbahnunternehmen gehört, in seiner einheitlichen Sicherheitsbescheinigung vermerkt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Das Eisenbahnunternehmen ist nicht der einzige Anbieter von Schulungen auf dem Markt;
- ▶ das Eisenbahnverkehrsunternehmen führt nur Schulungen für sein eigenes Personal durch.

Bei der Antragstellung sollte der Antragsteller auf Seite 1 des Antragsformulars die Option „Anerkennung eines Schulungszentrums“ wählen. Es wird empfohlen, dass die zuständige nationale Sicherheitsbehörde die Anerkennung des Schulungszentrums des Eisenbahnunternehmens in ihrem Bewertungsbericht bestätigt und dass die Anerkennungserklärung in der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung angezeigt wird, auch wenn diese nationale Sicherheitsbehörde nicht die Sicherheitsbescheinigungsstelle ist.

Eisenbahnunternehmen, die als für die Instandhaltung zuständige Stellen (ECM) tätig sind und Fahrzeuge ausschließlich für ihren eigenen Betrieb instandhalten, sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 779/2019 der Kommission nicht verpflichtet, im Besitz einer „Instandhaltungsstellen-Bescheinigung“ zu sein. Ihr Instandhaltungssystem muss jedoch nach wie vor Anhang II dieser Verordnung einhalten. Diese Eisenbahnunternehmen müssen bei der Beantragung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung nachweisen, dass sie die Anforderungen dieses Anhangs erfüllen. Der Antragsteller sollte im entsprechenden Teil auf Seite 1 des Antragsformulars in der zentralen Anlaufstelle angeben, ob er auf diese Weise bewertet werden möchte. Ein entsprechender Wortlaut wird in der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung angezeigt, um einem solchen Antrag Rechnung zu tragen.

Die Tatsache, dass dies im Rahmen des Antrags geprüft wurde, kann in die ausgestellte SSC unter dem Abschnitt „Zusätzliche Informationen“ aufgenommen werden.

Hat der Antragsteller gefährliche Güter als Teil des Betriebs angegeben, muss die Sicherheitsbescheinigungsstelle wissen, dass sie die für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter zuständige Behörde hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften konsultieren muss. Wenn die ERA die Sicherheitsbescheinigungsstelle ist, wird diese Konsultation über die für das jeweilige geografische Tätigkeitsgebiet zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden durchgeführt.

14. Schiedsverfahren und Beschwerden

14.1. Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren ist nur in Fällen anwendbar, in denen die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, wie in Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/798 dargelegt.

Die Agentur kann im Verlauf der Sicherheitsbewertung, bevor sie ihre Entscheidung über die Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung fällt, der Bewertung, die von einer oder mehreren nationalen Sicherheitsbehörden durchgeführt wurde, nicht zustimmen.

Stimmt die Agentur einer negativen Bewertung seitens einer oder mehrerer nationaler Sicherheitsbehörden nicht zu und ist es nicht möglich, sich auf eine für alle Seiten annehmbare Bewertung zu einigen, kann die zuständige nationale Sicherheitsbehörde (bzw. die -behörden) die Angelegenheit an die Beschwerdekammer der Agentur verweisen. In einem solchen Fall setzt die Agentur ihre Entscheidung bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens aus. Daher wird die Zeit zwischen dem Antrag auf ein Schiedsverfahren und der Entscheidung der Beschwerdekammer nicht als Teil des Zeitrahmens für die Sicherheitsbewertung betrachtet.

Der Antragsteller wird durch die zentrale Anlaufstelle über die Verlängerung des Zeitrahmens für die Bewertung aufgrund des Schiedsverfahrens informiert.

Stimmt die Beschwerdekammer der Agentur zu, so wird die Agentur eine Entscheidung treffen und unverzüglich eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausstellen. Stimmt die Beschwerdekammer der nationalen Sicherheitsbehörde zu, so wird die Agentur unverzüglich eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung für ein geografisches Tätigkeitsgebiet ausstellen, das die Teile des Netzes ausschließt, für die eine negative Bewertung abgegeben wurde.

Anträge auf Einleitung eines Schiedsverfahrens sind an die Beschwerdekammer/n zu richten. Der Kanzler der Beschwerdekammer/n trägt die Anträge auf Einleitung eines Schiedsverfahrens in die zentrale Anlaufstelle ein.

Die mit dem Schiedsverfahren betraute Beschwerdekammer hat Zugang zu dem vollständigen in der zentralen Anlaufstelle vorliegenden Antragsdossier. Die Beschwerdekammer entscheidet innerhalb eines Monats nach dem Antrag der nationalen Sicherheitsbehörde(n) auf Einleitung eines Schiedsverfahrens über die Bestätigung des Entscheidungsentwurfs der Agentur.

Die Entscheidung der Beschwerdekammer wird allen an der Sicherheitsbewertung Beteiligten, auch dem Antragsteller, über die zentrale Anlaufstelle bekannt gegeben.

Das gleiche Schiedsverfahren wird auch bei Uneinigkeit zwischen der Agentur und der nationalen Sicherheitsbehörde angewandt, falls Letztere im Rahmen ihrer Aufsicht feststellt, dass der Inhaber einer von der Agentur ausgestellten einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

die Bedingungen für die Bescheinigung nicht mehr erfüllt und bei der Agentur – d. h. bei der Sicherheitsbescheinigungsstelle – die Einschränkung oder den Widerruf dieser Bescheinigung beantragt.

Da das Schiedsverfahren eine Verlängerung des Bewertungszeitraums zur Folge hat, gibt die Agentur im Dashboard der zentralen Anlaufstelle die einzelnen Zwischenziele für das Schiedsverfahren an (siehe auch [Abschnitt 3.2](#)).

14.2 Überprüfung

Das Überprüfungsverfahren ist in Fällen anwendbar, in denen sowohl die Agentur als auch nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, wie in Artikel 10 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/798 dargelegt.

In Fällen, in denen die Sicherheitsbescheinigungsstelle die Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ablehnt oder eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung mit Nutzungseinschränkungen oder -bedingungen außer denen ausstellt, die der Antragsteller in seinem Antragsformular aufgeführt hat, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach seiner Benachrichtigung über die Entscheidung eine Überprüfung derselben beantragen. Dieser Antrag wird vom Antragsteller über die zentrale Anlaufstelle übermittelt.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag auf Überprüfung und fügt eine Liste der Punkte bei, die seiner Ansicht nach bei der Sicherheitsbewertung nicht angemessen berücksichtigt wurden. Hierbei sollte der Antragsteller beachten, dass neue ergänzende Nachweise, die nach der Benachrichtigung über die Entscheidung vorgelegt wurden, von der Sicherheitsbescheinigungsstelle nicht beachtet werden. Falls der Antragsteller wünscht, dass neue Nachweise berücksichtigt und geprüft werden, so kann dies nur im Rahmen eines neuen Antrags erfolgen.

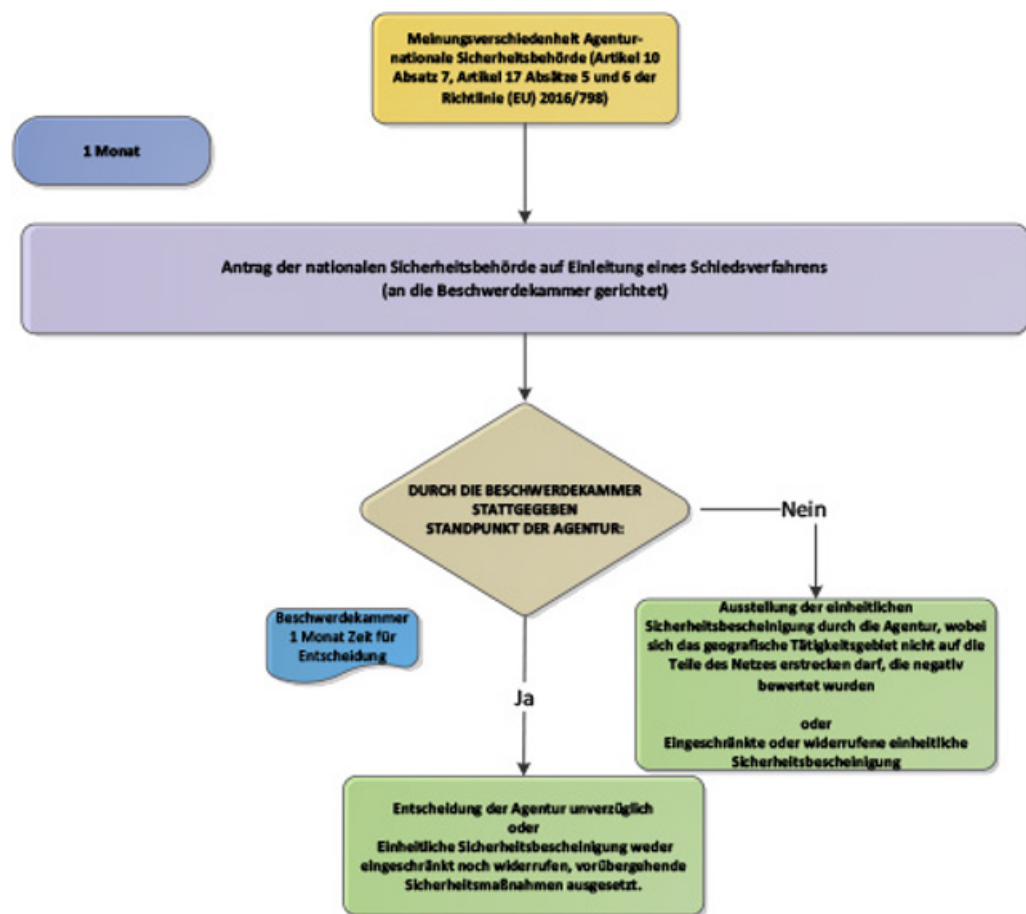
Bei der Überprüfung des Falls handelt die Sicherheitsbescheinigungsstelle im Rahmen ihrer Verfahrensordnung, um die Unparteilichkeit des Verfahrens sicherzustellen. Dazu gehört unter anderem, dass soweit wie praktisch möglich Prüfer eingesetzt werden, die an der ersten Bewertung nicht beteiligt waren. Das Überprüfungsverfahren erfolgt gemäß der Struktur des Sicherheitsbewertungsverfahrens, ist jedoch auf die Punkte beschränkt, die die Grundlage für die negative Entscheidung bei der ersten Bewertung waren. Darüber hinaus werden die beteiligten Behörden beim Antragsteller keine Audits, Inspektionen oder Besuche vor Ort in Bezug auf die Liste der Punkte durchführen, die dem Antrag auf Überprüfung beigefügt sind.

Die Entscheidung der Sicherheitsbescheinigungsstelle, ihre erste Entscheidung zu bestätigen oder zu widerrufen, wird allen an der Sicherheitsbewertung beteiligten Parteien, auch dem Antragsteller, über die zentrale Anlaufstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags auf Überprüfung mitgeteilt. Wird die negative Entscheidung im Überprüfungsverfahren widerrufen, stellt die Sicherheitsbescheinigungsstelle unverzüglich eine neue einheitliche Sicherheitsbescheinigung aus. Die überprüfte Bescheinigung ist eine Bescheinigung derselben Art (neu/geändert/erneuert) wie die ursprüngliche Bescheinigung, die dem Überprüfungsverfahren unterzogen wurde. Die ursprüngliche Bescheinigung wird in der ERADIS-Datenbank für ungültig erklärt. Wird die negative Entscheidung der

Sicherheitsbescheinigungsstelle bestätigt, so kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, und zwar entweder

- bei der Beschwerdekammer – bei Anträgen, bei denen die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle gewählt wurde – siehe auch [Abschnitt 14.3](#), oder
- bei der nationalen Beschwerdestelle gemäß dem einschlägigen nationalen Verfahren – bei Anträgen, bei denen die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt.

Abbildung 5: Ablaufplan des Schiedsverfahrens



14.3 Beschwerde



Im Anschluss an einen Antrag auf Überprüfung und in Fällen, in denen die negative Entscheidung bestätigt wird, kann der Antragsteller weiterhin Beschwerde gegen die Entscheidung der Sicherheitsbescheinigungsstelle einlegen, wie in Artikel 10 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/798 dargelegt.

Gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/796 über die Eisenbahnagentur können auch natürliche oder juristische Personen Beschwerde gegen eine Entscheidung einlegen, die sie unmittelbar und individuell betrifft, auch wenn die Entscheidung an eine andere Person gerichtet ist (d. h. in diesem Fall an den Antragsteller).

In dem Fall, in dem die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, wird das Beschwerdeverfahren im Anwendungsleitfaden der nationalen Sicherheitsbehörde beschrieben.

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, gilt das im Folgenden beschriebene Beschwerdeverfahren.

Der Antragsteller legt seine Beschwerde bei der Beschwerdekammer ein. Der Kanzler der Beschwerdekammer setzt den zuständigen Projektleiter in Kenntnis, und dieser legt die Termine für die Beschwerde im Dashboard fest und lädt bei Bedarf alle Unterlagen hoch. Die Beschwerdekammer entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde, ob sie der Beschwerde stattgibt oder sie zurückweist. Die Entscheidung der Beschwerdekammer über die Beschwerde wird ebenfalls in der zentralen Anlaufstelle erfasst.

Wenn die Beschwerdekammer feststellt, dass die Beschwerde begründet ist, verweist sie die Angelegenheit an die Agentur zurück. Die Agentur überprüft ihre Entscheidung in Abstimmung mit der oder den nationalen Sicherheitsbehörden, die vom geografischen Tätigkeitsgebiet betroffen sind, gemäß den Empfehlungen der Beschwerdekammer. Dieses Verfahren wird gemäß der Verfahrensordnung der Agentur durchgeführt und stellt die Unparteilichkeit sicher. Dazu gehört unter anderem, dass Prüfer eingesetzt werden, die an der ersten Bewertung nicht beteiligt waren. Die Entscheidungen der Beschwerdekammer werden in der zentralen Anlaufstelle erfasst.

Wenn die Entscheidung, gegen die Beschwerde bei der Beschwerdekammer oder der nationalen Beschwerdestelle eingelegt wird, widerrufen wird, so stellt die Sicherheitsbescheinigungsstelle unverzüglich die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aus, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung über die Feststellungen der Beschwerdekammer.

Die für die Beschwerde geltende Verfahrensordnung wird in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/867 der Kommission *[Geschäftsordnung der Beschwerdekammer(n) der Agentur]* im Einzelnen festgelegt. Die Beschwerdegebühr wird in Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission über Gebühren und Entgelte festgelegt.

14.4 Gerichtliche Überprüfung

Von der Sicherheitsbescheinigungsstelle gefällte Entscheidungen unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung.

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, unterliegen ihre Entscheidungen der gerichtlichen Überprüfung nach Artikel 263 AEUV. Nichtigkeitsklagen beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen Entscheidungen der Agentur oder Klagen wegen Untätigkeit innerhalb der anwendbaren Fristen sind erst zulässig, nachdem der Beschwerdeweg innerhalb der Agentur (siehe auch [Abschnitt 14.3](#)) ausgeschöpft wurde, wie in Artikel 63 der Verordnung (EU) 2016/796 dargelegt.

Wenn die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, unterliegen ihre Entscheidungen der gerichtlichen Überprüfung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften. Das Verfahren für die Beantragung einer gerichtlichen Überprüfung wird im Anwendungsleitfaden der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde beschrieben.

15. Aktualisierung und Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Gemäß Artikel 10 Absatz 13 und Artikel 10 Absatz 14 der Richtlinie (EU) 2016/798 muss die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aktualisiert werden, wenn das Eisenbahnunternehmen **wesentliche Änderungen an Art oder Umfang des Betriebs vornimmt oder das geografische Tätigkeitsgebiet erweitert**. Der Inhaber einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung muss die Sicherheitsbescheinigungsstelle unverzüglich informieren, wenn er solche Änderungen vorschlägt. Die Änderungen können technischer, betrieblicher oder organisatorischer Natur sein.

Eine aktualisierte einheitliche Sicherheitsbescheinigung kann gemäß Artikel 10 Absatz 15 der Richtlinie (EU) 2016/798 erforderlich sein, wenn wesentliche Änderungen des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit vorgenommen werden.



Eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung muss möglicherweise auch dann aktualisiert werden, wenn sich die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, geändert haben, ohne jedoch Auswirkungen auf die Art, den Umfang oder das geografische Tätigkeitsgebiet zu haben. Zum Beispiel, wenn das gesamte Sicherheitsmanagementsystem überarbeitet wurde und alle Verfahren infolgedessen geändert wurden. Ist der Antragsteller nicht sicher, ob eine Aktualisierung erforderlich ist, sollte er die zuständige Sicherheitsbescheinigungsstelle um Rat fragen.

Eine Erneuerung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ist für Eisenbahnunternehmen erforderlich, die bereits über eine gültige einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügen und die ihren Eisenbahnbetrieb nach dem Ablaufdatum ihrer aktuellen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung fortsetzen möchten.

Die Sicherheitsbescheinigungsstelle kann den Antragsteller darauf aufmerksam machen, dass die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aktualisiert oder erneuert werden muss. Hierzu ist es ratsam, dies mindestens sechs Monate vor Ablauf einer bestehenden Sicherheitsbescheinigung vorzunehmen. Der eigentliche Antrag auf Aktualisierung oder Erneuerung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte nicht auf Initiative der Sicherheitsbescheinigungsstelle gestellt werden, sondern eine vom Eisenbahnunternehmen ergriffene Maßnahme sein.

Wenn ein Eisenbahnunternehmen eine Aktualisierung oder Erneuerung beantragt, muss es über eine gültige einheitliche Sicherheitsbescheinigung für das geografische Tätigkeitsgebiet verfügen, auf das sich die einheitliche Sicherheitsbescheinigung erstreckt.

15.1 Bewertung der Notwendigkeit einer Aktualisierung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Eine Aktualisierung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ist nur erforderlich, wenn eine „wesentliche“ Änderung der Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, d. h. in Bezug auf die Art, das geografische Gebiet oder den Umfang des Betriebs, vorliegt. Bei der Überlegung, ob ein Antrag auf Aktualisierung gestellt werden soll, sollte der Antragsteller bedenken, dass der gesetzliche Zeitrahmen für die Bewertung dieses Antrags 5 Monate beträgt (1 Monat für die Erstprüfung und 4 Monate für die detaillierte Bewertung). Der Antragsteller muss daher sowohl das Ablaufdatum seiner bestehenden Bescheinigung als auch das Datum berücksichtigen, für das er die Aktualisierung benötigt. Wenn diese Daten nahe beieinander liegen, ist es möglicherweise besser, auf die verbleibende Zeit bis zum Ablauf der derzeitigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zu warten oder diesen zu antizipieren. Dadurch wird vermieden, dass den Antragstellern unnötige Kosten entstehen.

Dies lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (a) Das Eisenbahnunternehmen führt ein SMS ein und nutzt es, um die Kontrolle aller Risiken in Verbindung mit seinen Tätigkeiten sicherzustellen, einschließlich des sicheren Managements von Änderungen. Als Teil des SMS überwacht das Eisenbahnunternehmen auch die ordnungsgemäße Anwendung und Wirksamkeit der SMS-Regelungen, einschließlich der Risikokontrollmaßnahmen.*
- (b) Die Sicherheitsbescheinigungsstelle ist verantwortlich für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung. Nach Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung übernimmt die nationale Sicherheitsbehörde die Aufsicht, um zu überwachen, dass die gesetzlichen Verpflichtungen durch das SMS der Eisenbahngesellschaft kontinuierlich eingehalten werden.*
- (c) Die Bedingungen für die Aktualisierung der Sicherheitsbescheinigung sind in Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10 Absatz 14 und Artikel 10 Absatz 15 der Richtlinie (EU) 2016/798 festgelegt.*
- (d) In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 wird vom Inhaber der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verlangt, dass er die Sicherheitsbescheinigungsstelle über alle wesentlichen Änderungen an Art oder Umfang des Betriebs oder am geografischen Tätigkeitsgebiet informiert.*

Das Eisenbahnunternehmen reicht einen Antrag auf Aktualisierung der gültigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung über die zentrale Anlaufstelle ein.

Der Antragsteller beschreibt die vorgeschlagenen Änderungen, gegebenenfalls einschließlich einer Risikobewertung (dies kann die Anwendung der in der CSM für die Risikobewertung und -bewertung (EU) 402/2013 vorgeschriebenen Maßnahmen erfordern, wenn die Änderung als signifikant angesehen wird.) Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „signifikant“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 nicht mit dem Begriff „wesentlich“ im Sinne der Verordnung (EU) 2018/763 identisch ist. Letzteres bezieht sich nur auf die oben genannten Fälle, während Ersteres für eine größere Anzahl möglicher Änderungen gelten könnte.

Die an der Dokumentation vorgenommenen Änderungen können auf verschiedene Weise angegeben werden, beispielsweise mithilfe einer Tabelle oder mithilfe von hervorgehobenem Text, müssen jedoch in den Tabellen klar erkennbar gemacht werden, mit Querverweisen in den Nachweisen auf die gesetzlichen Anforderungen, die dem Antragsdossier im Anhang beigefügt werden.

Bei einer Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte der Umfang der SMS-Neubewertung in jedem Fall im Verhältnis zum Risikoniveau der Änderungen stehen und sollte auf die relevanten Bereiche konzentriert sein.

Die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden prüfen die Änderungen an den Nachweisen, die im vorherigen Antrag eingereicht wurden, und berücksichtigen die Ergebnisse der früheren Aufsichtstätigkeiten, um die einschlägigen Anforderungen zu ermitteln, auf deren Grundlage der Antrag auf Aktualisierung zu bewerten ist.

Der Antragsteller sollte in seinen Aktualisierungsantrag auch Angaben zu den Maßnahmen aufnehmen, die er ergriffen hat, um noch offene Fragen (Typ 4, Typ 3 und Typ 2) aus der vorangegangenen Bewertung zu klären, sowie eine Tabelle mit allen anderen Änderungen, die er an seinem Sicherheitsmanagementsystem vorgenommen hat und die über das hinausgehen, für das die Aktualisierung beantragt wird.

Der Antragsteller sollte sich auch darüber im Klaren sein, dass sich die Sicherheitsbescheinigungsstelle mit den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden in Verbindung setzen wird, um Informationen über etwaige Überwachungstätigkeiten einzuholen, die sie in der Zeit zwischen der Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung und dem Zeitpunkt des Aktualisierungsantrags durchgeführt haben.



All dies schließt jedoch nicht aus, dass die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden in bestimmten Fällen eine vollständige Neubewertung des Antragsdossiers vornehmen. Beispielsweise könnte eine vollständige Neubewertung durchgeführt werden, wenn der Antragsteller keine ausreichenden Informationen über die an seinem SMS vorgenommenen Änderungen vorlegt, wenn in einer Übergangsphase von einem Regulierungssystem zu einem anderen ein Antrag gestellt wird oder wenn bei vorausgehenden Aufsichtstätigkeiten signifikante Bedenken aufgeworfen wurden.

15.2 Art und Umfang des Betriebs

Die Begriffe „Betriebsart“ und „Betriebsumfang“ sind in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/798 wie folgt definiert:

(a) **Die Betriebsart** ist durch Folgendes gekennzeichnet:

1. *Personenbeförderung unter Einschluss oder Ausschluss von Hochgeschwindigkeitsdiensten;*
2. *Güterbeförderung unter Einschluss oder Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter, und*
3. *ausschließlicher Rangierbetrieb.*

(b) **Der Betriebsumfang** ist durch Folgendes gekennzeichnet:

1. die Beförderungsleistung im Personen-/Güterverkehr, und
2. die überschlägige Größe eines Eisenbahnunternehmens hinsichtlich der Zahl der im Eisenbahnbereich tätigen Mitarbeiter (z. B. als ein Kleinunternehmen, Kleinunternehmen, mittelgroßes Unternehmen oder Großunternehmen).

Ferner wird hinsichtlich der Betriebsart anerkannt, dass andere Arten von Diensten vorhanden sein können, z. B. der Betrieb auf Gleisanschlüssen im Privateigentum, der Test von Fahrzeugen usw. Diese zusätzlichen Arten von Diensten sollten im Antragsformular angegeben werden.

15.3 Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets

Bei einer Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets nimmt das Eisenbahnunternehmen die notwendigen Änderungen an den in seinem früheren Antrag eingereichten Nachweisen vor. Diese sollten die einschlägigen Anforderungen abdecken, die in den notifizierten nationalen Vorschriften für das neue geografische Tätigkeitsgebiet dargelegt sind. Der Antragsteller muss außerdem nachweisen, dass er die zusätzlichen Risiken berücksichtigt hat, die der neue Betrieb mit sich bringt, und dass er in seine Vorkehrungen für das Sicherheitsmanagement integriert wurde.

Wird ein solcher Antrag auf Aktualisierung eingereicht, so werden alle Behörden, die an der früheren Sicherheitsbewertung beteiligt waren, entsprechend benachrichtigt, auch wenn die Änderung nur Auswirkungen auf eine Behörde hat.

15.4 Änderung des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit

Jede wesentliche Änderung des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit (z. B. eine neue EU-Verordnung, eine nationale Verordnung unter Einschluss neuer oder überarbeiteter notifizierter nationaler Sicherheitsvorschriften) muss vom Eisenbahnunternehmen über seine SMS-Verfahren ermittelt und verwaltet werden (z. B. Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsanforderungen, Änderungsmanagementprozess). Das Eisenbahnunternehmen ist dann für die Einhaltung der neuen oder überarbeiteten rechtlichen Anforderungen verantwortlich. Im Rahmen ihrer Pflichten muss die nationale Sicherheitsbehörde den Regelungsrahmen im Bereich der Sicherheit fördern. Daher wird von der nationalen Sicherheitsbehörde erwartet, dass sie das Eisenbahnunternehmen nach Bedarf darin unterstützt, den Inhalt der am Regelungsrahmen im Bereich der Sicherheit vorgenommenen Änderungen zu verstehen.

15.5 Änderung an den Bedingungen, unter denen die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausgestellt wurde

In der Regel ist das Eisenbahnunternehmen dafür verantwortlich, Kontakt mit der Sicherheitsbescheinigungsstelle aufzunehmen, wenn es eine Änderung an den Bedingungen plant, unter denen die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausgestellt wurde. Dies erstreckt sich auf eine Reihe von Änderungen, die das Eisenbahnunternehmen planen

kann. Diese können von einfachen administrativen Änderungen bis hin zu wesentlichen betrieblichen Änderungen reichen (z. B. eine Änderung an den SMS-Verfahren, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 als signifikant erkannt wurde).

Administrative Änderungen sind beschränkt auf Änderungen an den grundlegenden Informationen in der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (z. B. eingetragener Name, Registernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer), ohne Auswirkungen auf Art oder Umfang des Betriebs oder das geografische Tätigkeitsgebiet. Für solche administrativen Änderungen kann ein vereinfachtes Verfahren zur Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung anwendbar sein, und die Sicherheitsbescheinigungsstelle entscheidet auf Bitten des Eisenbahnunternehmens, ob die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aktualisiert werden muss.

Die Sicherheitsbescheinigungsstelle ist aufgefordert, vor der Entscheidung der Anwendung eines solchen vereinfachten Verfahrens zu prüfen, dass die notifizierte Änderung keine organisatorischen Änderungen verbirgt, die Auswirkungen auf den Zugbetrieb haben können (z. B. Änderung des Namens oder der Registerdaten aufgrund einer Umstrukturierung des Unternehmens oder der Fusion zweier unterschiedlicher Unternehmen mit Neuzuweisung der sicherheitsrelevanten Aufgaben und Zuständigkeiten).

15.6 Beispiele für Änderungen, die die Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erforderlich machen könnten

Jede wesentliche Änderung an der Art oder dem Umfang des Betriebs macht die Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erforderlich. Darüber hinaus macht jede Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets die Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erforderlich. Die Bestimmungen im SMS des Eisenbahnunternehmens sollten jedoch so angeordnet werden, dass sie für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet gültig sind (z. B. Infrastrukturen verschiedener Mitgliedstaaten).

In den meisten Fällen ist für jede Änderung an der in der Bescheinigung angegebenen Art des Betriebs eine Aktualisierung erforderlich.

Änderungen am Umfang des Betriebs erfordern eingehendere Überlegungen, da diese Informationen nicht direkt in der Bescheinigung berücksichtigt werden und stärker von Änderungen an den Ressourcen und der Geschäftsentwicklung des Unternehmens abhängig sind.

Alle als „wesentlich“ erkannten Änderungen führen zu einer Neubewertung und einer Aktualisierung der Bescheinigung. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Änderung die Folge geschäftlicher Entwicklungen innerhalb eines Unternehmens oder der Übernahme des Betriebs eines anderen Unternehmens ist.

Wenn ein Eisenbahnunternehmen, das Personenbeförderung betreibt, beispielsweise nach dem Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen oder der Übernahme eines anderen Unternehmens auch eine Güterbeförderung durchzuführen plant, sollte dies als „wesentliche

Änderung“ von „Art und Umfang“ des Betriebs durch das Eisenbahnunternehmen betrachtet werden, und dann sollte die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aktualisiert werden.

Wenn die Änderung keine Auswirkungen auf die Art oder den Umfang des Betriebs hat oder die Notwendigkeit einer Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung nicht offensichtlich ist, muss möglicherweise die Frage, ob ein neues oder erhöhtes Risiko für den Betrieb des Eisenbahnunternehmens vorliegt, als Parameter betrachtet werden. Darüber hinaus sollte gefragt werden, ob die Änderung durch das Sicherheitsmanagementsystem des Eisenbahnunternehmens sicher gemanagt werden kann. Wie bereits erwähnt, muss der Umfang der SMS-Neubewertung in jedem Fall im Verhältnis zum Risikograd der Änderung(en) und der Art und Bedeutung der Änderung(en) stehen. Der Antragsteller sollte stets eine Risikobewertung durchführen und erforderlichenfalls die Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 über die CSM für die Evaluierung und Bewertung von Risiken anwenden. Dies würde eine Analyse dahingehend erfordern, ob die Änderung signifikant ist oder nicht:

- (a) **Beispiel 1:** Eine Änderung des eingetragenen Namens des Eisenbahnunternehmens erfordert die Aktualisierung der Bescheinigung. Die Änderung der eingetragenen Namens des Eisenbahnunternehmens sollte jedoch keine erneute Bewertung des SMS des Eisenbahnunternehmens erforderlich machen, da es sich um einen Verwaltungsakt handelt und sich der Betrieb nicht ändert. In diesem Fall kann, wenn es sich um die einzige Änderung handelt, ein vereinfachtes Verfahren mit einer aktualisierten Entscheidung ohne förmliche Bewertung und einem Vermerk zu den Akten, der den Grund für die Änderung beschreibt, angewandt werden. Vom Antragsteller wird erwartet, dass er schriftlich bestätigt, dass keine anderen Änderungen stattfinden, die eine förmlichere Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erfordern würden;
- (b) **Beispiel 2:** Die Umstellung auf ein geringeres Risiko (z. B. Umstellung von Personenverkehr mit Hochgeschwindigkeitsdiensten auf Personenverkehr ohne Hochgeschwindigkeitsdienste) ist in der Regel ein administrativer Vorgang mit nur minimalen Prüfungen der Auswirkungen auf das SMS des Eisenbahnunternehmens. In diesem Fall kann ein vereinfachtes Verfahren mit einer aktualisierten Entscheidung ohne förmliche Bewertung und einem Vermerk zu den Akten, der den Grund für die Änderung beschreibt, angenommen werden;
- (c) **Beispiel 3:** Änderungen in Bezug auf ein höheres Risiko (z. B. von der Güterbeförderung unter Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter zur Güterbeförderung unter Einschluss der Beförderung gefährlicher Güter) würden wahrscheinlich als signifikante Änderungen gemäß der CSM für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (EU) 402/2013 angesehen werden, jedoch auch als wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Aktualisierung des SSC, da dadurch die Art des Betriebs verändert wird. Dies erfordert die Bewertung der Änderung gemäß den SMS-Bestimmungen und die Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Da es sich um eine signifikante Änderung handelt, ist auch die Vorlage eines Berichts einer Bewertungsstelle erforderlich, wie in der Verordnung vorgesehen;
- (d) **Beispiel 4:** Änderungen, die potenziell höhere Risiken für den Betrieb mit sich bringen, könnten als wesentliche Änderungen angesehen werden, die eine Aktualisierung des SSC erfordern, und würden daher eine Bewertung der Änderung gemäß den SMS-

Bestimmungen erfordern sowie die Prüfung, ob es sich gemäß CSM für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (EU) 402/2013 um eine signifikante Änderung handelt: Ein Güterverkehrsunternehmen, das in den Personenverkehrsmarkt eintritt und entweder Charter- oder Zusatzdienste als Betreiber von Personenzügen mit einer Reihe von Diensten anbietet, sollte normalerweise als wesentliche Änderung angesehen werden, da es die Art des Betriebs ändert. Eine Risikobewertung und die Prüfung, ob die Änderung gemäß der angewandten CSM für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (EU) 402/2013 signifikant war, wäre erforderlich;

- (e) **Beispiel 5:** Wenn man berücksichtigt, dass die interne Umstrukturierung eines Eisenbahnunternehmens negative Auswirkungen auf seine SMS-Regelungen haben könnte und die bestehenden Prozesse und Verfahren des SMS umgestaltet oder neue eingeführt werden müssen, könnte eine solche Änderung als signifikante Änderung gemäß der CSM für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (EU) 402/2013 betrachtet werden. Dann könnte auch geprüft werden müssen, ob die Änderungen so umfangreich (wesentlich) waren, dass eine Aktualisierung der SSC erforderlich war.
- (f) **Beispiel 6:** Eine Änderung der Strecke könnte eine wesentliche Änderung darstellen, wenn ein Betrieb für eine Strecke oder einen Teil des Netzes vorgeschlagen wird, auf der oder in dem dieses Eisenbahnunternehmen bisher nicht tätig war (ausgenommen vorübergehende Umleitungen), und diese neue Strecke das Risiko erhöhen würde (d. h. Eingehen eines neuen Risikos durch dieses Eisenbahnunternehmen). Falls die bestehende SSC eine Liste von Strecken enthält und die neue Strecke nicht auf der Liste steht, wäre eine Aktualisierung der SSC erforderlich. Ebenso erforderlich wären eine Risikobewertung und eine Prüfung, ob die Änderung gemäß der CSM für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (EU) 402/2013 signifikant war
- (g) **Beispiel 7:** Eine Erhöhung der Häufigkeit der Dienste könnte das Risiko für das Eisenbahnunternehmen erhöhen, z. B. potenzielle Risiken aufgrund von Überlastung. Solche Änderungen sollten nicht als wesentliche Änderungen betrachtet werden, sie können jedoch als signifikant angesehen werden; sie können durch das SMS des Eisenbahnunternehmens durch Risikobewertung und Einhaltung der CSM für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (EU) 402/2013 sicher gemanagt werden:
 - 1. Das SMS verfügt über Prozesse und Verfahren, um die Risiken unter Kontrolle zu halten und angemessene vorbeugende Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, falls Nichteinhaltungen im Rahmen der Überwachung des Betriebs durch das Eisenbahnunternehmen festgestellt werden.
 - 2. Das Eisenbahnunternehmen teilt den nationalen Sicherheitsbehörden Änderungen mit, damit die nationale Sicherheitsbehörde in der Lage ist, die zusätzlichen Aufsichtsaufgaben zu ermitteln, die in ihre Strategie aufzunehmen sind, und die Aufsicht über das Eisenbahnunternehmen zu planen.
- (h) **Beispiel 8:** In ähnlicher Weise könnte eine Steigerung der „Personenkilometer im Jahr auf der Strecke“ oder der „Fracht-Tonnenkilometer im Jahr“ das Risiko erhöhen, da der Umfang des Betriebs davon betroffen ist. Eine solche Änderung und die damit verbundenen Risiken können jedoch ebenfalls sicher durch das SMS des Eisenbahnunternehmens gemanagt werden (siehe Beispiel 7 oben). Die nationale Sicherheitsbehörde kann im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten für das Eisenbahnunternehmen überprüfen, wie dies geschieht, unter Berücksichtigung der Änderungsmanagementdaten, die vom Eisenbahnunternehmen mitgeteilt werden.

16. Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung wird auf Antrag des Antragstellers vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert, um die Kontinuität der Bescheinigung sicherzustellen. Der rechtliche Zeitrahmen für eine Erneuerung beträgt 5 Monate (1 Monat für die Erstprüfung und 4 Monate für die detaillierte Bewertung). Der Antragsteller beantragt die Erneuerung seiner gültigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung über die zentrale Anlaufstelle (siehe auch [Abschnitt 3.2](#)).

Bei einer Erneuerung gehen die vom geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen Behörden nach einem zielgerichteten und verhältnismäßigen Ansatz bei der Neubewertung vor, prüfen dabei die Änderungen an den Nachweisen, die im vorherigen Antrag eingereicht wurden, und berücksichtigen auch die Ergebnisse der früheren Aufsichtstätigkeiten, um die einschlägigen Anforderungen zu ermitteln, anhand derer der Antrag auf Erneuerung zu bewerten ist.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden in bestimmten Fällen eine vollständige Neubewertung des Antragsdossiers vornehmen. Beispielsweise könnte eine vollständige Neubewertung durchgeführt werden, wenn der Antragsteller keine ausreichenden Informationen für die an seinem SMS vorgenommenen Änderungen vorlegt oder wenn bei vorausgehenden Aufsichtstätigkeiten signifikante Bedenken aufgeworfen wurden.



Ein Antrag auf Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung kann mit einem Antrag auf Aktualisierung derselben einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zusammengeführt werden. Zum Beispiel ein Antragsteller, der über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügt, die ein geografisches Tätigkeitsgebiet in zwei Mitgliedstaaten abdeckt.



Die Antragsteller müssen sorgfältig prüfen, wann sie eine Erneuerung beantragen und ob sie dies mit einer Aktualisierung ihres Antrags kombinieren möchten.



17. Einschränkung oder Widerruf einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung kann durch die Sicherheitsbescheinigungsstelle, die sie ausgestellt hat, eingeschränkt oder widerrufen werden. Zu einer solchen Einschränkung oder einem solchen Widerruf kommt es, wenn die Sicherheitsbescheinigungsstelle von einer nationalen Sicherheitsbehörde darüber benachrichtigt wird, dass sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten festgestellt hat, dass der Inhaber der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung nicht mehr die Bedingungen erfüllt, unter denen die Bescheinigung ausgestellt wurde.

Wenn die nationale Sicherheitsbehörde ein schwerwiegendes Sicherheitsrisiko feststellt, kann sie entscheiden, angemessene Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. So kann die nationale Sicherheitsbehörde beispielsweise entscheiden, den Eisenbahnbetrieb des Eisenbahnunternehmens auszusetzen. Auf der Grundlage dieser Entscheidung beurteilt die Sicherheitsbescheinigungsstelle, ob eine Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung mit Einschränkungen erforderlich ist oder ob als letztes Mittel die Notwendigkeit des Widerrufs der Bescheinigung besteht. Fungiert die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle, legt die nationale Sicherheitsbehörde ihre Begründung für eine Einschränkung oder einen Widerruf vor und es erfolgt eine Koordinierung zwischen den für das geografische Tätigkeitsgebiet zuständigen Behörden, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Das Eisenbahnunternehmen, dessen einheitliche Sicherheitsbescheinigung eingeschränkt oder widerrufen wurde, hat das Recht, gegen die Entscheidungen der Sicherheitsbescheinigungsstelle Beschwerde einzulegen (siehe [Abschnitt 14.3](#)).

Jeder Antrag der nationalen Sicherheitsbehörde auf Einschränkung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung wird in der zentralen Anlaufstelle bearbeitet. Wird entschieden, die einheitliche Sicherheitsbescheinigung einzuschränken, so stellt die Sicherheitsbescheinigungsstelle eine neue einheitliche Sicherheitsbescheinigung aus, die die Nutzungseinschränkungen oder -bedingungen enthält.

Jegliches von der nationalen Sicherheitsbehörde ausgehende Ersuchen um Widerruf einer gültigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, die von dieser nationalen Sicherheitsbehörde ausgestellt wurde, wird im Einklang mit den bestehenden Verfahren direkt in der Datenbank ERADIS bearbeitet. Es ist kein separater Eintrag in der zentralen Anlaufstelle erforderlich.

Ein Antragsteller kann eine Aktualisierung seiner einheitlichen Sicherheitsbescheinigung beantragen, um eine Einschränkung oder Nutzungsbedingung zu entfernen. Um einen solchen Antrag stellen zu können, muss der Antragsteller nachweisen, dass die Umstände, die zu der Einschränkung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, und alle erforderlichen Nachweise vorlegen. Die Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet einen solchen Antrag

als Aktualisierung und stellt, wenn die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden, eine neue einheitliche Sicherheitsbescheinigung aus, in der die vorherige Einschränkung aufgehoben wird.

Ein Antragsteller, der sowohl in einem EU-Mitgliedstaat **als auch** in einem anderen Staat oder einem Grenzbahnhof in einem anderen Staat, der nicht zur EU gehört, tätig werden möchte, sollte sich zunächst mit der Agentur in Verbindung setzen, um sich über das weitere Vorgehen beraten zu lassen.

.

ANHANG 1

Anweisungen zum Inhalt des Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Zur Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder Einreichung einer Vorab-Anfrage muss der Antragsteller ein Antragsformular in der zentralen Anlaufstelle ausfüllen.

Die folgende Tabelle enthält Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, wie sie in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 enthalten sind. Zur besseren Übersicht und Orientierung wird in dieser Tabelle dieselbe Nummerierung wie in Anhang I der Durchführungsverordnung verwendet.

Tabelle 1: Kommentar zum Antrag auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763	Kommentar
1.1-1.3	Der Antragsteller wählt die entsprechende Art des Antrags wie folgt: ▶ „Neu“: wenn eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung erstmals beantragt wird oder wenn die vorherige einheitliche Sicherheitsbescheinigung widerrufen wurde; ▶ „Erneuerung“: wenn die vorherige gültige (einheitliche) Sicherheitsbescheinigung kurz vor dem Ablauf steht und ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden muss, um die Fortsetzung des Eisenbahnbetriebs sicherzustellen; ▶ „Aktualisierung“: wenn die Art oder der Umfang des Betriebs wesentlich geändert wurde oder wesentliche Änderungen am Regelungsrahmen im Bereich der Sicherheit vorgenommen wurden oder wenn sich die Bedingungen geändert haben, unter denen die (einheitliche) Sicherheitsbescheinigung ausgestellt wurde.
1.2	Eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung wird gemäß Artikel 10 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2016/798 auf Antrag des Eisenbahnunternehmens spätestens alle fünf Jahre erneuert.
1.4	Bei Beantragung einer Erneuerung oder Aktualisierung ist/sind die EU-Identifikationsnummer/n (EIN) der vorherigen (einheitlichen) Sicherheitsbescheinigung (z. B. eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung oder eine Sicherheitsbescheinigung Teil A) anzugeben bzw. auszuwählen, für die der Antrag bei der Sicherheitsbescheinigungsstelle eingereicht wird. Die EIN(s) der vorherigen Sicherheitsbescheinigung werden verwendet, um die entsprechende(n) Bescheinigung(en) in der ERADIS-Datenbank ungültig zu machen. Im Zweifelsfall wird dem Antragsteller empfohlen, sich vor Einreichung seines Antrags an die Sicherheitsbescheinigungsstelle zu wenden.
2.1-2.2	Wird ein Antrag auf Personenbeförderung (als ganzer Antrag oder als Teil eines Antrags) gestellt, ist durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens anzugeben, ob der Betrieb Hochgeschwindigkeitsdienste einschließt oder ausschließt; es kann nur eine Option gewählt werden. Der mit der gewählten Option (2.1 oder 2.2) angegebene Betrieb umfasst jedoch jede Art der Personenbeförderung (d. h. Regional-, Kurzstrecken-, Mittelstrecken-, Langstreckenverkehr usw.) sowie jeden sonstigen Betrieb, der für die Durchführung des beantragten Betriebs für die Personenbeförderung erforderlich ist (Rangierbetrieb usw.). Zum Begriff „Hochgeschwindigkeitsdienste“ wird auf Anhang I der Richtlinie (EU) 2016/797 verwiesen.

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763	Kommentar
2.3-2.4	Wird der Antrag auf Güterbeförderung (als ganzer Antrag oder als Teil eines Antrags) gestellt, ist durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens anzugeben, ob der Betrieb die Beförderung gefährlicher Güter einschließt oder ausschließt; es kann nur eine Option gewählt werden. Der mit der gewählten Option (2.3 oder 2.4) angegebene Betrieb umfasst jedoch auch jede sonstige, nicht ausdrücklich genannte Art der Güterbeförderung sowie jeden sonstigen Betrieb, der für die Durchführung des beantragten Betriebs für die Güterbeförderung erforderlich ist (Rangierbetrieb usw.) Antragsteller sollten beachten, dass sie bei Auswahl des Punkts „gefährliche Güter“ die Einhaltung der für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter geltenden Vorschriften im Rahmen ihres Antrags nachweisen müssen.
OSS-Formular	Ob der Antragsteller beabsichtigt, im Rahmen seines Antrags eine Bewertung seiner für die Instandhaltung zuständigen Stellen (Entity in Charge of Maintenance, ECM) zu beantragen (nur wenn er beabsichtigt, die für die Instandhaltung zuständige Stelle für seine eigenen Fahrzeuge zu sein). Ob der Antragsteller beabsichtigt, die Bewertung seiner Schulungszentren durch die zuständige nationale Sicherheitsbehörde als Teil seines Antrags zu beantragen. (Nur wenn er ein Schulungszentrum für sein eigenes Personal betreibt)
2.5	Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls der Antragsteller beabsichtigt, ausschließlich Rangierbetrieb ohne Personen- oder Güterbeförderung durchzuführen. Der Antragsteller muss angeben, ob der geplante Betrieb das Rangieren von Waggons mit gefährlichen Gütern einschließt oder ausschließt. Dieses Kästchen kann auch in Verbindung mit dem Kästchen 2.6 angekreuzt werden, wenn der Antragsteller vorhat, andere Betriebsarten durchzuführen.
2.6	Wenn der Antragsteller vorhat, andere Betriebsarten durchzuführen, muss er angeben, welche Betriebsarten dies sind, z. B. ▶ Betrieb von Fahrzeugen auf Gleisanschlüssen im Privateigentum, wenn dies nicht aus dem Umfang seines Sicherheitsmanagementsystems gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/798 ausgeschlossen ist; ▶ Tests des Fahrverhaltens von Fahrzeugen und/oder stationäre Tests von Fahrzeugen; ▶ Betrieb von Fahrzeugen für Aktivitäten der Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen. ▶ Schulungszentren, die gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2011/765/EU der Kommission anerkannt werden müssen (Näheres siehe Abschnitt 13). Alle besonderen nationalen Anforderungen an die Art(en) des Betriebs können in diesem Feld ebenfalls hinzugefügt werden.
3.1	Bei der Angabe des beantragten Betriebs muss das geplante Datum der Aufnahme des beantragten Betriebs oder, bei erneuerten oder aktualisierten Bescheinigungen, das Datum, ab dem die Sicherheitsbescheinigung wirksam werden und die vorherige Bescheinigung ersetzt werden soll, angegeben werden.
3.2	Der Antragsteller muss den Mitgliedstaat für das vorgesehene geografische Tätigkeitsgebiet auswählen, einschließlich der Mitgliedstaaten, in denen er beabsichtigt, nur einen Grenzbahnhof anzufahren

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763	Kommentar
3.3	Der Antragsteller nennt sein geplantes geografisches Tätigkeitsgebiet, das das gesamte Eisenbahnnetz eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder nur einen bestimmten Teil davon abdecken kann. Falls der Antragsteller seinen Betrieb nur auf einem bestimmten Teil eines Netzes durchführen möchte, muss er entweder: das geplante geografische Tätigkeitsgebiet seines Betriebs von Punkt A nach Punkt B beschreiben (z. B. Paris – Brüssel), oder die Netze auflisten, auf denen er einen Betrieb plant, oder alle Strecken, einschließlich aller Umleitungsstrecken, klar angeben, auf denen er seinen Betrieb durchführen möchte. Antragsteller müssen die Bezeichnung der Strecken gemäß den „Schienennetz-Nutzungsbedingungen“ (siehe Artikel 3 und Anhang IV der Richtlinie 2012/34/EU) verwenden. Es wird auch empfohlen, die Art der Signalgebungssysteme aufzuführen, deren Verwendung geplant ist, und deren geografische Ausdehnung. Wenn ein Antragsteller beschließt, einen Antrag für ein detailliertes geografisches Tätigkeitsgebiet zu stellen, erfordert jede Änderung an diesem Tätigkeitsgebiet eine Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Die Art und Weise, in der das geografische Tätigkeitsgebiet definiert wird, ist eine geschäftliche Entscheidung für den Antragsteller. Bei Grenzbahnhöfen muss der Antragsteller das geografische Tätigkeitsgebiet festlegen, typischerweise Staatsgrenze zum Grenzbahnhof X.
4.1-4.2	Der Antragsteller kann die Agentur oder die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle (oder ausstellende Behörde) wählen, wenn das geografische Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat beschränkt ist. Der Antragsteller hat die Agentur zu wählen, wenn das geografische Tätigkeitsgebiet mehr als einen Mitgliedstaat umfasst.
5.1	Nur der eingetragene Name ist anzugeben.
5.2	Das Akronym des Eisenbahnunternehmens kann hier angegeben werden (optional).
5.3-5.7	Jeder Antragsteller hat die notwendigen Angaben zu machen, die für die Kontaktaufnahme der Sicherheitsbescheinigungsstelle mit dem Eisenbahnunternehmen erforderlich sind. ▶ Eine Telefonnummer sollte gegebenenfalls für die Telefonzentrale des Eisenbahnunternehmens angegeben werden, nicht für die Person, die für das Bewertungsverfahren zuständig ist. ▶ Telefonnummern und Faxnummern sollten ggf. mit Landesvorwahl angegeben werden. ▶ Die E-Mail-Adresse sollte die Adresse des allgemeinen Postfachs des Eisenbahnunternehmens sein. ▶ Unter den Kontaktdaten des Eisenbahnunternehmens sollte die allgemeine Anschrift angegeben werden und nicht die einer bestimmten Person, da der Ansprechpartner unter 6.1 bis 6.6 eingetragen werden kann. Die Internetseite (5.7) ist nicht zwingend anzugeben.
5.8-5.9	Falls nach nationalem Recht mehrere Registernummern für das antragstellende Eisenbahnunternehmen vergeben wurden, kann im Formular der zentralen Anlaufstelle sowohl die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (5.9) als auch eine zweite Registernummer (5.8) (z. B. Handelsregisternummer) angegeben werden.
5.10	Raum für zusätzliche Angaben, die nicht bereits unter den anderen Rubriken zu machen sind.

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763	Kommentar
6.1-6.8	Während des gesamten Bewertungsverfahrens ist der Ansprechpartner die Schnittstelle zwischen dem Eisenbahnunternehmen, das eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung beantragt, und der Sicherheitsbescheinigungsstelle bzw. der oder ggf. den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden. Der Ansprechpartner leistet Unterstützung und Hilfestellung, gibt Informationen und klärende Auskünfte, wo erforderlich, und ist Ansprechpartner der Sicherheitsbescheinigungsstelle und der oder ggf. den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden. Der Ansprechpartner ist autorisiert und befugt, die antragstellende Organisation zu vertreten. Telefonnummern und Faxnummern sollten ggf. mit Landesvorwahl angegeben werden.
7.1	Diese dokumentierten Informationen sind einzureichen, wenn eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung beantragt wird. Bei einem Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind die Änderungen an den im vorherigen Antrag eingereichten Informationen in den verschiedenen Dokumenten gegebenenfalls klar zu kennzeichnen. Die „Zusammenfassung des Handbuchs für das Sicherheitsmanagementsystem (SMS)“ ist als ein Dokument gedacht, in dem die Hauptbestandteile des SMS eines Eisenbahnunternehmens besprochen und herausgestellt werden. Darin sind Einzelheiten und stützende Informationen anzugeben, die belegen, dass das SMS die in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2018/763 der Kommission dargelegten Bewertungskriterien erfüllt, gegebenenfalls zusammen mit Querverweisen zu ausführlicheren Dokumenten. Eindeutig Bezug genommen werden sollte auf die Verfahren und Unterlagen, in denen die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) Anwendung finden und umgesetzt sind. Um Doppelarbeit zu vermeiden und die Menge der einzureichenden Informationen zu verringern, sollten zusammenfassende Unterlagen zu Elementen vorgelegt werden, die den TSI entsprechen und sonstige geltende EU-Rechtsvorschriften erfüllen.
7.2	Eine Tabelle der Zuordnung der Hauptbestandteile des SMS eines Eisenbahnunternehmens zu den in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2018/763 der Kommission dargelegten Bewertungskriterien, die nachweist, dass die allgemeinen SMS-Bestimmungen die Anforderungen von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/798 erfüllen. Es ist auch eine Angabe zu machen, wo in der Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystems die Anforderungen der anwendbaren funktionellen technischen Spezifikation für die Interoperabilität hinsichtlich des Betriebs und des Verkehrssteuerungsteilsystems erfüllt werden.
8.1	Vom Antragsteller sind Unterlagen zu den notifizierten nationalen Vorschriften vorzulegen, die für den beabsichtigten Betrieb gelten, für den die Bescheinigung beantragt wird. Die spezielle Dokumentation, die sich auf den gesamten Eisenbahnbetrieb im Netz (oder eines Teils des Netzes) jedes Mitgliedstaats bezieht, in dem der Antragsteller tätig zu werden plant, ist gegebenenfalls Teil voneinander getrennter Anhänge zum Antragsformular gemäß der Sprachenregelung, die die nationale Sicherheitsbehörde des zuständigen Mitgliedstaats bzw. der zuständigen Mitgliedstaaten festgelegt hat.
8.2	Eine Tabelle zur Zuordnung der konkreten Bestandteile des SMS eines Eisenbahnunternehmens zu den Anforderungen in einschlägigen notifizierten nationalen Vorschriften, die nachweist, dass die konkreten SMS-Bestimmungen die jeweiligen Anforderungen erfüllen, die in den notifizierten nationalen Vorschriften dargelegt sind.
9.1	Der aktuelle Status des vom Eisenbahnunternehmen festgelegten Maßnahmenplans (bzw. der Maßnahmenpläne) zur Beilegung wesentlicher Nichteinhaltungen oder anderer Probleme, die bei Aufsichtstätigkeiten seit der vorherigen Bewertung festgestellt wurden.
9.2	Der aktuelle Status des vom Eisenbahnunternehmen festgelegten Maßnahmenplans (bzw. der Maßnahmenpläne) zur Beilegung von Restbedenken aus vorherigen Bewertungen.

ANHANG 2

Liste der im Leitfaden der nationalen Sicherheitsbehörde zu berücksichtigenden Punkte

Die nationalen Sicherheitsbehörden werden aufgefordert, gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/798 in ihren Leitfäden die folgenden Punkte im Hinblick auf ihre nationalen Anforderungen zu berücksichtigen:

1. *Anwendungsbereich der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/798 – Die nationale Sicherheitsbehörde benennt alle gegebenenfalls in ihrem Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie geltenden Ausnahmen. Sie stellt spezielle nationale Erfordernisse in Bezug auf die Betriebsart(en) klar, für die eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung vorausgesetzt wird;*
2. *Sprachenregelung – Wenn die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, ist die für das Antragsdossier geltende Sprache anzugeben; wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, ist die für den nationalen Abschnitt des Antragsdossiers geltende Sprache anzugeben;*
3. *Kommunikationsregelung – Wenn die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, müssen Inhalt und Form der vorgesehenen Kommunikation mit dem Antragsteller dargelegt werden;*
4. *Gebühren und Entgelte – Wenn die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, ist das Gebühren- und Entgeltmodell zu beschreiben; wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, ist der Stundensatz anzugeben, den die nationale Sicherheitsbehörde für die Bewertung des nationalen Teils zugrunde legt;*
5. *Beschreibung grenzüberschreitender Vereinbarungen oder sonstiger anwendbarer Regelungen und Identifizierung der von diesen erfassten Grenzbahnhöfen. Es ist auch sinnvoll, Kontaktdaten oder Websites von benachbarten Mitgliedstaaten anzugeben, damit potenzielle Antragsteller entsprechende Informationen finden können (falls zutreffend);*
6. *Beschreibung und Erläuterung der in den notifizierten nationalen Vorschriften festgelegten Anforderungen und der geltenden nationalen Verwaltungsverfahren. Zudem sollten alle einschlägigen nationalen Verfahrensvorschriften klargestellt werden, da sich diese beispielsweise auf besondere Regelungen beziehen könnten oder da sie Aufschluss darüber geben könnten, inwiefern nationale Bescheinigungssysteme als Nachweis für die Erfüllung der notifizierten nationalen Vorschriften dienen könnten. Darüber hinaus erhält der Antragsteller von der nationalen Sicherheitsbehörde eine Anleitung für die Zuordnung seiner Nachweise zu den nationalen Anforderungen. Diese Zuordnung kann wie folgt erfolgen:*
 - *mithilfe eines Online-Formulars mit den von der nationalen Sicherheitsbehörde in der zentralen Anlaufstelle vorgegebenen Anforderungen. Diese Lösung wird bevorzugt.*

- *mittels eines in der zentralen Anlaufstelle verfügbaren Online-Formulars, in das der Antragsteller nach den Vorgaben der nationalen Sicherheitsbehörde in ihrem nationalen Leitfaden die relevanten nationalen Anforderungen selbst einträgt, oder*
 - *mittels einer Mustervorlage, die die nationale Sicherheitsbehörde in ihrem nationalen Leitfaden bereitstellt. In diesem Fall lädt der Antragsteller dieses Dokument in die zentrale Anlaufstelle hoch.*
7. *die Mindestversicherungsanforderungen (sofern anwendbar), z. B. das Erfordernis der Vorlage eines Nachweises der Versicherung oder der finanziellen Vorkehrungen zur Deckung der Haftpflicht;*
 8. *das nationale Beschwerdeverfahren für die Fälle, in denen die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle gewählt wird;*
 9. *die nationalen Vorschriften über die gerichtliche Prüfung für die Fälle, in denen die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle gewählt wird.*
 10. *Grenzbahnhofsregelungen für den Mitgliedstaat, für den der Leitfaden bestimmt ist, sowie Kontaktdaten und Beratung für die angrenzenden Mitgliedstaaten.*

ANHANG 3

Vorlage für einen Aktionsplan

SSC-Aktionsplan in Bezug auf Fragen mit Aufsichtsbedarf im Einklang mit EU 1078/2012 CSM zur Überwachung

Nr.	Problem(e)	Beschreibung der Aktion(en)	Verknüpfung mit der Risikobewertung	Für die Umsetzung verantwortlich	Beteiligt	Überwachung: Ausführung	Überwachung: Effizienz	Falls vorhanden,... Von der ERA vorgeschlagene Zwischenziele	Status der Aufsicht
0	Stellen Sie die Verknüpfung her oder fügen Sie die Nummer, den Titel und den Inhalt der verbleibenden Bedenken aus der Ausgabe in die zentrale Anlaufstelle ein.	Beschreibung des Warum, des Was und der Art und Weise, wie die Aktion(en) durchgeführt werden sollen, einschließlich der entsprechenden Ergebnisse (können getrennte Zeilen sein)	Gegebenenfalls sollten die Risikokontroll- oder Korrekturmaßnahmen erläutert oder mit dieser Maßnahme verknüpft werden	Name der für die Durchführung verantwortlichen Person	Liste der Mitarbeiter oder Akteure, die vor, während oder nach der Durchführung der Aktion beteiligt waren	Daten (TT/MM/JJJJ)(oder Schritte mit Datum) der Durchführung der Aktion	Wie wird ersichtlich, geschätzt oder gemessen, dass mit der Aktion das Ziel erreicht wird, für das sie geschaffen wurde (in Verbindung mit CSM bezüglich SMS 2018/762, 6.1.1d)		Ausfüllen, wenn ein Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung gestellt werden muss. Hat eine nationale Sicherheitsbehörde die Aktion überwacht – falls ja, welche und mit welchem Ergebnis? Wenn es keine Aufsicht zu diesem Thema gibt, geben Sie bitte an, dass keine Aufsicht vorliegt.
1									
...									

ANHANG 4

Anweisungen für die Sicherheitsbescheinigungsstelle zum Ausfüllen der Felder in der zentralen Anlaufstelle zwecks Erstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Wenn eine Sicherheitsbescheinigung ausgestellt werden soll, muss die Sicherheitsbescheinigungsstelle die entsprechenden Felder in der zentralen Anlaufstelle ausfüllen. Die folgende Tabelle enthält eine entsprechende Anleitung. Die Nummerierung entspricht derjenigen in der zentralen Anlaufstelle.

Tabelle 3: Anweisungen für die Sicherheitsbescheinigungsstelle zur Vorgehensweise bei der Überprüfung und ggf. der Aktualisierung der Felder in der zentralen Anlaufstelle zwecks Erstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Name des Datenfelds	Kommentare
1. Angaben zur Bescheinigung:	
EU-Identifikationsnummer	Die EU-Identifikationsnummer wird automatisch erzeugt.
Bescheinigungstyp	Neuausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung: Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch anhand der Angaben im einschlägigen Antragsformular ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
Vorherige Bescheinigung	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle nicht automatisch anhand der Angaben im entsprechenden Antragsformular ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden. Die Sicherheitsbescheinigungsstelle wird aufgefordert, die Richtigkeit dieser Angaben zu kontrollieren. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur dann ausgefüllt werden, wenn die Person, die das SSC-Feld ausgefüllt hat, auf das Feld doppelklickt.
Gültigkeitsdauer	Die Sicherheitsbescheinigungsstelle legt die Gültigkeitsdauer fest. Der Beginn der Gültigkeitsdauer entspricht nicht notwendigerweise dem Datum der Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, ist aber auf den vom Antragsteller gewünschten Betriebsbeginn oder das Ablaufdatum der vorherigen Bescheinigung abgestimmt. Die zentrale Anlaufstelle errechnet automatisch einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem eingegebenen Beginn der Gültigkeitsdauer. Die Sicherheitsbescheinigungsstelle kann das Datum aktualisieren.
2. Eisenbahnunternehmen:	
2.1. Eingetragener Name (einschl. Rechtsform)	Das Eisenbahnverkehrsunternehmen wird anhand seines eingetragenen Namens benannt. Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch anhand der Angaben im einschlägigen Antragsformular ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
2.2. Nationale Registriernummer	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch anhand der Angaben im einschlägigen Antragsformular ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.

Name des Datenfelds	Kommentare
2.3. Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer:	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch anhand der Angaben im einschlägigen Antragsformular ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
3. Sicherheitsbescheinigungsstelle:	
3.1. Organisation	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden. Bei Anträgen, die von der Agentur ausgestellt werden, lautet diese Angabe: Eisenbahnagentur der Europäischen Union
3.2. Mitgliedstaat	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
4. Inhalt der Bescheinigung:	
4.1. Betriebsart	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
4.2. Geografisches Tätigkeitsgebiet	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
4.3. Nutzungseinschränkungen und Nutzungsbedingungen	Hier kann die Sicherheitsbescheinigungsstelle in der zentralen Anlaufstelle während der Bewertung vereinbarte Nutzungseinschränkungen bzw. -bedingungen angeben.
4.4. Einschlägige nationale Rechtsvorschriften	Bei der Angabe der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften sind die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden gehalten, besondere für die Betriebsart und den Betriebsumfang relevante Ausnahmen von der Richtlinie (EU) 2016/798 aufzuführen, die in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten gelten. Falls genauere Angaben benötigt werden, können diese in Feld 4.6. der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (unter „Zusatzinformationen“) eingetragen werden.
4.5. Weitere Informationen	In diesem Feld können die Behörden weitere, für die Behörden relevante Informationen ergänzen, z. B. zusätzliche nach nationalem Recht erforderliche Betriebsarten (siehe Punkt 4.5), die für Instandhaltungsarbeiten des Eisenbahnverkehrsunternehmens zuständige Stelle oder die Rolle eines vom Eisenbahnverkehrsunternehmen bereitgestellten akkreditierten oder anerkannten Schulungszentrums.
5. Ausstellungsdatum und Unterschrift:	Das Datum wird von der zentralen Anlaufstelle bei der Unterzeichnung des Dokuments automatisch generiert.

ANLAGE

Mustervorlage für eine Korrelationstabelle zur
Abbildung der in den nationalen Vorschriften
festgelegten Anforderungen

Von der nationalen Sicherheitsbehörde auszufüllen		Vom Antragsteller auf Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung auszufüllen	
Verweis (Verweis auf die einschlägige notifizierte nationale Sicherheitsvorschrift)	Anforderungen (Überschrift der in der einschlägigen notifizierten nationalen Sicherheitsvorschrift festgelegten Anforderung)	Nachweisdokumente (Dokumentenreferenz/Version/ Datum/Kapitel/Abschnitt usw.)	Beschreibung (Kurzbeschreibung des Dokuments)

**European Union Agency for Railways**

120 rue Marc Lefrancq
BP 20392
FR-59307 Valenciennes Cedex
Tel. +33 (0)327 09 65 00

era.europa.eu
Twitter @ERA_railways

Guidance for Safety certification:

- ▶ Application Guide for the Granting of Single Safety Certificates
- ▶ Supervision guide
- ▶ Management maturity model
- ▶ Enforcement management model
- ▶ Coordination between national safety authorities – A common approach to supervision
- ▶ Competence management framework for authorities

